Basel, 24. Februar 1917. № 8 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verwalter gesucht. Wir suchen tüchtigen Verwalter für Genossenschaft mit 3 Filialen, zirka 300 Mitglieder. Umsatz zirka 180,000 Fr. Führung der Buchhaltung nicht absolut erforderlich, dagegen sonst kaufmännische Bildung und gute Fachkenntnisse, sowie Erfahrung im Genossenschaftswesen. Eintritt Mitte/Ende Juni a. c. Offerten unter Chiffre A. B. 36 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Tüchtiger, solider, selbständiger **Bäcker** und Konditor sucht auf Ende März Stelle. Offerten an Anton Broger, Bäcker und Konditor, zum schwarzen Adler, Appenzell.

Tüchtige Frau, welche viele Jahre ein eigenes Geschäft von sämtlichen Artikeln geführt hat, beider Sprachen mächtig, sucht passende Stelle als **Verkäuferin** in Konsumverein. — Kaution wird geleistet. Offerten unter Chiffre B. H. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Offene Stelle

für einen tüchtigen, jungen Mann, der die französische Sprache in Wort und Schrift gründlich beherrscht und gute Kenntnisse in deutscher Sprache besitzt, für **Redaktions- und Uebersetzungsarbeiten.** Bevorzugt werden solche Bewerber, die auch propagandistisch tätig sein können und die sich bisher schon um das Konsumgenossenschaftswesen interessiert haben. Dauernde Stelle.

Anmeldungen sind beförderlich schriftlich zu richten an die **Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel, Thiersteinerallee 14.**

Zu kaufen gesucht:

Guterhaltenes Bäckereimobiliar für Handbetrieb. Offerten an Konsumverein Appenzell.

Einladung zu ausserordentlichen Kreiskonferenzen.

Die am 4. Februar 1917 in Olten abgehaltene Versammlung der Kreispräsidenten hat im Einverständnis mit den betreffenden Kreisvorständen beschlossen,

ausserordentliche Kreiskonferenzen

einzuberufen, an denen, einige Kreise vorbehalten, einzig das für alle Kreise übereinstimmende Traktandum:

Statutenrevision des V. S. K.

behandelt werden soll. Diese Kreiskonferenzen finden statt:

Kreis I und II gemeinsam in **Yverdon**, am 25. März;

» IIIa in **Bern**, am 25. Februar im **Volkshaus**, 10 Uhr vormittags;

» IV und V gemeinsam in **Olten**, am 25. Februar, im **Aarhof**, Beginn **10 Uhr** vormittags;

» VI in **Baar**, am 25. Februar, **Hotel Lindenhof**, ☞ Beginn **10 Uhr vormittags;**

» VII in **Zürich**, am 11. März, im **Kantonsratssaal im Rathaus**, Beginn 10 Uhr vormittags;

» VIII in **St. Gallen**, am 11. März, im **Hotel St. Leonhard**, Beginn 10 Uhr vormittags;

» IX, Abteilung a (Glarus), hält keine Sitzung ab, da die Glarner Verbandsvereine keine Aenderung am Entwurf vorzuschlagen haben. Abteilung b **(Graubünden)** hält am **18. März** in **Thusis** Sitzung ab. Zeit und Lokal werden noch bestimmt werden.

» X in **Bellinzona** am 18. März 1917, **Hotel Union** 8½ Uhr morgens.

Die Verbandsvereine werden zu zahlreichem Besuche dieser ausserordentlichen Konferenzen ersucht.

Falls Sitzungsort oder Sitzungszeit des eigenen Kreises den Vertretern des einen oder andern Verbandsvereins nicht passen sollte, sind letztere berechtigt, an einer andern ihnen besser passenden Konferenz teilzunehmen.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Die Vorstände sind ersucht, die Revisionsvorlage vor der Kreiskonferenz im Schosse ihrer Behörde zu besprechen.

Versammlungslokale und Beginn werden bei denjenigen Kreisen, wo dies noch nicht publiziert ist, noch mitgeteilt werden. Ebenso werden betreffend Anmeldung zum Mittagessen noch nähere Angaben gemacht werden.

Als Referenten des Verbandes sind vorgesehen: für Kreis I und II Herr Maire; IIIa; VII, IXb Herr B. Jäggi; IIIb, IV, V, VIII, X Herr Dr. Schär; VI Herr H. Rohr.

Olten, den 4. Februar 1917.

Die Kreispräsidenten:

I **Dr. A. Suter**, II i. V. **Steigmeier**, IIIa **Tschamper**, IIIb **Walther**, IV **Berger**, V **Hunziker**, VI **Schmid**, VII **Dr. Balsiger**, VIII **Baumgartner**, IXa **Zwicky**, IXb **Cadotsch**, X **Casali**.

PS. **Kreis IIIa:** Mittagessen im Volkshaus; Anmeldung nicht erforderlich.

Kreise IV und V: Mittagessen im *Aarhof* à Fr. 2.50 ohne Wein. Anmeldungen bis 24. Februar an Konsumverein Olten oder Hotel Aarhof.

Kreis VI: Mittagessen im Lindenhof à Fr. 2.50 ohne Wein. Anmeldungen bis 24. Februar an Konsumgenossenschaft Baar.

Kreis VII: Mittagessen um 12½ Uhr im *Grossrestaurant St. Annahof* an der Füsslistrasse (Fr. 2.75 ohne Wein). Wiederbeginn der Verhandlungen genau um 2¼ *Uhr.*

Kreis VIII: Gemeinsames Mittagessen im Hotel St. Leonhard; Anmeldungen hiezu bis spätestens 10. März 1917 an den Kreisaktuar Herrn *G. Meier* in *Uzwil.*

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang Basel, den 24. Februar 1917 No. 8

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Die Bell-Allianz in der Genossenschaftstheorie.

(Fortsetzung.)

Die Theorie der Konsumgenossenschaft muss sich naturgemäss in den Rahmen der allgemeinen Genossenschaftstheorie organisch eingliedern. Dr. Vogel weist darauf hin, dass die Konsumgenossenschaft ihrem ganzen Wesen nach zu jener Gruppe von Genossenschaften gehörte, die er in doppeltem Sinne als antikapitalistisch bezeichnet: nicht nur profitlose Geschäftsführung, sondern auch möglichste Ausschaltung aller Profite, die Dritte auf Kosten der Genossen erzielen könnten, speziell beim Bezug von Konsumgütern. Kraft ihrer Eigenart kann sie auch keinen Profit für die Genossen erzielen.

Wenn auch einzuräumen ist, dass Dr. Vogel einen richtigen Gedanken verfolgt, wenn er im folgenden von einer «*gemässigten*» und einer «*radikalen*» konsumgenossenschaftlichen Hauptrichtung spricht, so müssen wir diese Scheidung in dieser allgemeinen Form dennoch ablehnen. Der Autor blieb bei der Betrachtung der Entwicklungsrichtung im Wesen der Konsumvereine an der Oberfläche haften und er vermochte nicht etwas tiefer in die zu untersuchende Materie einzudringen.

Wir lesen bei Vogel darüber folgendes: «Man kann zwei konsumgenossenschaftliche Hauptrichtungen unterscheiden: Die eine betrachtet die Konsumgenossenschaft lediglich als Ergänzung der Hauswirtschaft und begnügt sich mit einer gewissen Verbilligung der Konsumgüter für die Genossen, die im Handelsbetrieb erzielt wird. Diese gemässigte Richtung kehrt also ihre Spitze speziell gegen den Zwischenhandel. Alles weitere lehnt diese Schule strikte ab. — Die zweite, *radikale* Richtung dagegen denkt die Konsumgenossenschaftsidee restlos zu Ende: nicht nur Ausschaltung des Händlerprofits, sondern auch des Produzentenprofits durch Uebergang zur Eigenproduktion. Durch Entwicklung eines ganzen Wirtschaftssystems bis zur Urproduktion einschliesslich will diese Richtung die restlose Ausschaltung des Profits, der sonst auf Kosten ihrer Genossen erzielt wird, durchführen..... Für diese Richtung ist die Konsumgenossenschaft «Vollgenossenschaft», d. h. eine Genossenschaft, auf deren Boden sich alle anderen Arten von Wirtschaftsbetrieben aufbauen lassen.... Diese Schule erstrebt also eine Zusammenfassung der Genossen zu einer grossen Familie, zu einer ins Riesenhafte übertragenen Hauswirtschaft: Alle Menschen sollen dafür gewonnen werden, sich freiwillig dieser Genossenschaftswirtschaft anzuschliessen. Auf dem Boden der dezentralisierten, lokalen Organisationen sollen ganze Nationen durch nationale Genossenschaftsverbände, und diese wieder in einem internationalen Genossenschaftsverband zusammengefasst werden. Die wirtschaftliche Solidarität aller Volksgenossen und aller Völker ist das Ideal.»

Dr. Vogel hatte bei seiner Zweiteilung der Konsumgenossenschaftsbewegung in eine «gemässigte» und eine «radikale» Richtung wohl einzig die Bewegung in Deutschland und die von Deutschland beeinflussten Konsumvereine Oesterreichs im Auge, wo sich infolge besonderer Verhältnisse eine Art Zweiteilung der «Richtungen» herausgebildet hat. Die Genossenschaften der Schulze-Delitzsch-Krügerschen Richtung dienen in erster Linie den selbständigen Gewerbetreibenden und ihrem *Erwerb*, so dass auch die wenigen, diesem Verbande angehörenden Konsumvereine einen mittelständischen Beigeschmack erhielten, wogegen die Konsumvereine der «Hamburger-Richtung» sich konsequent auf den Boden des Konsumenteninteresses stellen.

In anderen Ländern, vor allem aber auch in der schweizerischen Konsumvereinsbewegung ist von einer «gemässigten» oder «radikalen» Richtung im Sinne Dr. Vogels nichts zu bemerken.

Wohl aber, und das wird gewiss der Grundgedanke Vogels gewesen sein, sind in der Entwick-

lung der Konsumvereins*idee* im Zusammenhang mit dem Entwicklungs*stand* der Bewegung in den einzelnen Ländern graduelle Unterschiede zu finden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, können wir nicht nur zwei, sondern sogar *drei* Entwicklungsstufen der konsumgenossenschaftlichen Idee erkennen.

In der Zeit ihres ersten Eintretens in das Wirtschaftsleben waren die Konsumvereine vorwiegend *Wohltätigkeitsinstitute*[1]); nach ihrer Entwicklung zur Unabhängigkeit wurden sie zu einem Mittel zur *Förderung* und *Hebung* der *Hauswirtschaft* der einzelnen Mitglieder, und nach einer weiteren Entwicklungsperiode bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass die Konsumvereine nicht nur ein privatwirtschaftliches, sondern auch ein volkswirtschaftliches Prinzip verkörpern, dass sie ein Instrument des *sozialen* Fortschrittes und neuer gesellschaftlicher Entwicklung sind, die zur sozialen, d. h. zur genossenschaftlichen Wirtschaftsgemeinde führt. Wir konstatieren also im Gegensatz zu Dr. Vogel nicht verschiedene Richtungen, sondern ein organisches Wachstum der Konsumvereinsidee von niederen zu höheren Entwicklungsstufen.

Dagegen stimmen wir wiederum Dr. Vogel zu, wenn er am Schlusse des fünften Kapitels über den antikapitalistischen Ckarakter der Konsumvereine zu folgendem Urteil gelangt: «Der Cooperatismus ist nicht nur antikapitalistisch in beiderlei Sinne, wie oben ausgeführt, sondern der *Konsumgenossenschaft* liegt noch ein anderes Prinzip zugrunde, das demjenigen des Kapitalismus direkt entgegengesetzt ist: Nicht die Produzenteninteressen sollen massgebend sein für die Organisation der Volkswirtschaft, sondern die Konsumenteninteressen. Baut sich der Kapitalismus auf der Produktion auf, so der Cooperatismus auf der Konsumtion. Da alle Produktion nur zum Zwecke der Konsumtion erfolgt, so müsse auch letztere der Ausgangspunkt der Wirtschaft sein, und diese Wirtschaft dürfe nicht in der planlosen Erzeugung für den freien Markt, sondern in einer planmässigen Deckung des Bedarfes bestehen.»

Wenn wir auch mit den Grundgedanken des Verfassers über die Theorie des allgemeinen Genossenschaftswesens und der Konsumgenossenschaften in manchen Punkten einiggehen, so krankt die Darstellung Vogels leider an einem Kardinalfehler. Der Autor schöpfte zu wenig aus den Quellen der genossenschaftlichen Brunnen, und wo er es tat, wie bei den Schriften Pfeiffers, wanderte er zu einseitig immer in derselben Richtung weiter, ohne die fruchtbaren Gefilde anderer genossenschaftlicher Klassiker aufzusuchen. Die Aufsätze Dr. *Kings,* die zum Verständnis der genossenschaftlichen Theorie der britischen Konsumvereinsbewegung unentbehrlich sind, hat Vogel kaum gekannt, und die spärlichen Kenntnisse über *V. A. Huber* entnahm er ohne allen Zweifel Schriften aus dritter oder vierter Hand. Hätte Dr. Vogel sich auch nur eine Woche liebevoll in die Originalschriften eines V. A. Hubers vertieft, dann wäre es ihm unmöglich geworden zu schreiben: «Uns will scheinen, dass man *Hubers* Einfluss bisher erheblich überschätzt hat, und dass es angebracht sei, die communis opinio in diesem Punkte zu verbessern.»

Das verdienstvolle Buch *Bittels* über Eduard Pfeiffer, auf das wir später noch eingehend zurückkommen werden, enthält eine Anzahl historischer *Irrtümer,* denen auch Vogel zum Opfer gefallen ist. Dass die Schriften Pfeiffers in der Schweiz bekannt waren, bestreiten wir nicht, dass sie aber auf die schweizerische Konsumvereinsbewegung den entscheidenden Einfluss ausgeübt hätten, wie Bittel annimmt, ist vollständig ausgeschlossen. Dagegen wissen wir genau, dass u. a. *Collin-Bernoulli* ein grosser Verehrer V. A. Hubers war, und *Hubers* Ideen die Köpfe der Gründer des A. C. V. Basel revolutioniert haben.

Ablehnen müssen wir ebenfalls den *künstlichen* Gegensatz, den Vogel zwischen «Genossenschaftssozialismus» und «Solidarismus» schafft; das ist eine willkürliche Konstruktion und ein Spiel mit Worten, und sind daher auch die Angriffe gegen Professor *Wilbrandt* zurückzuweisen.

Staatssozialismus (mit seinem Zwang und der Gefährdung der Individualität) und *Genossenschaftssozialismus* sind gewiss Gegensätze, dagegen nicht Sozialismus an sich und das, was wir mit *Wilbrandt* unter *Genossenschaftssozialismus* verstehen, ein Begriff, der sich übrigens mit dem «Solidarismus» Vogels so ziemlich deckt.

Wirklicher Sozialismus, und als solchen erkennen wir eben den «Genossenschaftssozialismus», beruht nicht auf Zwang, sondern auf Freiwilligkeit; er zerstört auch nicht die Individualität, sondern stärkt und fördert sie in der freiwilligen Gemeinschaft. In diesem Sinne ist es auch ganz richtig, was *Müller-Lyer* in seinem Buch «Der Sinn des Lebens» über «Sozialismus und Individualismus» schreibt: «Es ist einer der verhängnisvollsten und zugleich populärsten Irrtümer unserer Zeit, dass Sozialismus und Individualismus unvereinbare Gegensätze seien. Das ist nur dann der Fall, wenn man beide Anschauungen einseitig und extrem auffasst, wenn man z. B. im Sozialismus eine gewaltsame Gleichmacherei sieht, ein Kasernenleben unter künstlicher Regulierung und Bevormundung durch die Staatsgewalt oder eine Universalbureaukratie, einen Kommunismus der Faulen auf Kosten der Fleissigen, unter Abschaffung aller persönlichen Freiheit. Richtig verstanden aber ist Sozialismus etwas anderes: *es ist die Vereinigung (Sozialisierung) der Kräfte zu höheren Aufgaben als sie der Einzelne zu lösen vermöchte, es ist die höchste Steigerung der menschlichen Macht durch planvolles Zusammenwirken.*»

Was Müller-Lyer hier sagt, ist lediglich die Definition des wahren Sozialismus in materiellem Sinne. Zum Genossenschaftssozialismus kommen dann noch die sittlichen, ethischen und moralischen Kräfte echter Brüderlichkeit, ohne die eine innige Lebensgemeinschaft wirklicher Genossen undenkbar wäre.

* * *

Handelte es sich bis dahin darum, die Grundlagen zur kritischen Untersuchung der Bell-Allianz vorzubereiten, so bildet das interessante sechste Kapitel, in welchem Dr. Vogel *«das subjektive und das technische Moment innerhalb der Genossenschaft»* darstellt, gewissermassen den Uebergang zur eigentlichen Kritik des Abkommens.

Mit Recht weist der Autor darauf hin, dass im gegenwärtigen Zeitalter der Verkehrswirtschaft kein einziger Wirtschaftsbetrieb von einiger Bedeutung ohne Kapital zu arbeiten vermag. Kapital sei also auch der Genossenschaft (Konsumgenossenschaft) ein ebenso unentbehrliches Werkzeug wie jedem privatkapitalistischen Unternehmen.

«Das non plus ultra — so schreibt Dr. Vogel — einer grosskapitalistischen Unternehmung müsste je-

[1]) Vgl. darüber unsere Ausführungen in der Schrift: Die Rückvergütung im System der genossenschaftlichen Organisation. V. S. K. Basel, S. 14 ff.

doch der sozialistische Zukunftsstaat sein, der sich im Besitze aller Produktionsmittel befände. Wir sehen, dass das Kapital an sich, das Vorhandensein von und das Arbeiten mit Kapital sowohl der kapitalistischen, wie der genossenschaftlichen und der (staats-) sozialistischen Wirtschaft gemeinsam ist. Aus der wichtigen Rolle, welche das allen drei Systemen gleich unentbehrliche Kapital spielt, erkennen wir, dass ihm kein speziell kapitalistischer, genossenschaftlicher oder (staats-) sozialistischer Charakter innewohnt. Es ist überhaupt eine irrige Ansicht zu meinen, dem Kapital komme irgend ein mysteriöser Wille zu, dem sich sein Besitzer unterordnen müsse, ob er wolle oder nicht. Das Kapital zwingt niemanden, es zu gebrauchen oder zu einem bestimmten Zweck zu verwenden. Das Kapital an und für sich ist tot, ein blosses Werkzeug. *Um ihm Leben einzuflössen, bedarf es des Willens des Kapitalbesitzers, der es in ganz bestimmter Richtung verwendet, des subjektiven Moments.* Nicht das Kapital bestimmt den Charakter des Kapitalbesitzers, *sondern umgekehrt der Kapitalbesitzer den Charakter des Kapitals.* Nicht das Grosskapital beseitigt die Handwerker, sondern die Grosskapitalisten.»[1])

Wir können somit feststellen, dass wenn der Kapitalbesitzer den Charakter des Kapitals bestimmt, Kapital in der Hand einer Privatperson und einer Genossenschaft etwas durchaus verschiedenes ist: *Privatkapital* im einen, *Sozialkapital* im andern Fall. (Vogel spricht hier wiederum von «Solidarkapital» im Gegensatz zum «Sozialkapital», das er dem sozialistischen Zukunftsstaat zuweist, eine willkürliche Konstruktion, die wir aus den oben angeführten Gründen ablehnen müssen.) Technisch bleibt das Kapital ein und dasselbe; es kann heute Privat-, morgen Sozialkapital sein. Als Privatkapital ist es aber dem Wesen nach, ökonomisch genommen vom Sozialkapital grundverschieden, weil das Wirtschaftsprinzip verschieden ist. Sehr richtig führt Vogel weiter aus: Ein privates Unternehmen ist nicht darum kapitalistisch, weil es Kapital verwendet, sondern weil es das Kapital zur Erlangung von *Profit* benützt. (Profitkapital im Gegensatz zum Sozialkapital der Genossenschaften.)

Und weiter: Jeder Wirtschaftsbetrieb, auch die Genossenschaften müssen, zum mindesten aus kalkulatorischen Gründen, auf Ueberschuss, d.h. auf Ertrag hin wirtschaften. Um aber ihre Grundsätze nicht zu verletzen, müssen diese Ueberschüsse von den Unternehmungen auch dem Zweck derselben entsprechend verteilt werden.

Da das profitkapitalistische Unternehmen bezweckt, den in ihm vereinigten Kapitalbesitzern Profit durch Verwendung ihres Kapitals zu verschaffen, so findet auch die Verteilung des Ueberschusses nach Massgabe der Kapitalbeteiligung statt.

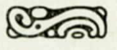
Da die Genossenschaft ihre Tätigkeit profitlos ausübt, so muss für sie ein anderer Verteilungsmodus massgebend sein: Sie verteilt darum ihre Ueberschüsse an diejenigen Genossen, welche ihre Dienste in Anspruch genommen haben, und zwar gerade nach Massgabe dieser Inanspruchnahme. Jeder erhält so viel vom Ueberschuss, als er selbst durch Benutzung der Genossenschaftseinrichtungen zur Entstehung desselben beigetragen hat. Genossen, die den Wirtschaftsbetrieb der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen haben, erhalten auch nichts vom Ueberschuss. Hierin liegt der grundlegende Unterschied vom profitkapitalistischen Betrieb: Dort erhalten alle, welche sich mit Kapital beteiligen, ihren Anteil am Ueberschuss, auch wenn sie den Wirtschaftsbetrieb gar nicht benutzt haben; sogar die Regel ist es, dass sie den Betrieb nicht in Anspruch nehmen; sie bereichern sich jedoch auf Kosten der Benutzer.

Wir sehen also, *technisch* ist im Privatbetrieb und im Genossenschaftsbetrieb dasselbe zu beobachten: Ueberschüsse (Ertrag) und Ueberschussverteilung. Auch in einem dritten Punkte weisen die beiden Antipoden der Wirtschaft technisch eine Gleichartigkeit auf, beide sammeln Eigenvermögen, d. h. Reserven.

Durch das subjektive Moment jedoch, das alle technischen Faktoren beherrscht, wird das *Wesen* der einzelnen Wirtschaftskategorien völlig verändert. Damit ist für die Kritik des Abkommens des V. S. K. mit der Bell A. G. der entscheidende Gesichtspunkt gewonnen.

Die Vereinigung von Profit- und Sozialkapital, d. h. Privat- und Genossenschaftskapital innerhalb einer Unternehmung ist vom rein *technischen* Standpunkte durchaus denkbar. Eine andere Frage ist dagegen, ob sich auch die verschiedenen Interessen miteinander vereinigen lassen, ob z. B. in einer überwiegend profitkapitalistischen Unternehmung das mitbeteiligte Sozialkapital gezwungenermassen profitkapitalistischen Charakter annehmen muss, weil die Majorität die Gesellschaft in profitkapitalistisches Fahrwasser drängt und so die *Sozialkapitalisten* nötigt, *Profit* zu machen, ob sie wollen oder nicht.

Welche Antwort Dr. Vogel auf diese Kernfrage findet, soll uns in einem letzten Artikel noch beschäftigen. (Schluss folgt.)



Waren-Detailpreise in französischen Städten mit über 10,000 Einwohnern.

Die französische Regierung sucht seit einer Reihe von Jahren durch Anfrage bei den Bürgermeisterämtern die Preislage der für den Konsum wichtigsten Bedarfsartikel festzustellen. Die letzte derartige Erhebung vor Kriegsbeginn erstreckte sich auf das erste und letzte Vierteljahr des Jahres 1911 und das erste Vierteljahr 1913 und betraf städtische Gemeinden mit über 10,000 Einwohnern (Paris nicht inbegriffen). In Fortsetzung dieser statistischen Enquête hat die Regierung nun auch Erhebungen über den Stand der Preise während einzelnen Perioden der beiden verflossenen Kriegsjahre veranstaltet und mit Hilfe vergleichender Indexziffern das Mass der eingetretenen Verteuerung der bezüglichen Artikel zu ermitteln gesucht. Die diesmalige Anfrage erstreckte sich auf rund 30 Konsumartikel, solche der Heizung und Beleuchtung inbegriffen und bezieht sich im Einzelnen auf folgende Zeitabschnitte: Ende August und Anfang September 1914, erste

[1]) Vogel weist darauf hin, dass es keine Unternehmungen gebe, die man als Vereinigung von Kapital bezeichnen könnte; es seien stets Vereinigungen von Personen, Kapitalbesitzern. Das ist richtig; falsch dagegen ist die Auffassung Vogels, es sei irrig, von Kapitalgesellschaften im Gegensatz zu Personalgesellschaften zu sprechen. Sowohl eine A.-G. als eine Konsumgenossenschaft sind im engern Sinne Personenvereinigungen, aber die **Rechte** bei der A.-G. entspringen der grösseren oder geringeren Kapitalbeteiligung, bei der Konsumgenossenschaft gibt die Mitgliedschaft der Personen die Rechte an der Genossenschaft; in diesem Sinne wird von der A.-G. mit Recht als von einer Kapitalgesellschaft gesprochen, im Gegensatz zu der Genossenschaft als einer Personenvereinigung.

Hälfte des Februars 1915, drittes Vierteljahr 1915 und erstes Vierteljahr 1916.

Die auf diesem Wege gewonnenen Ziffern, heisst es im vorliegenden Bericht des Arbeitsministeriums, besitzen angesichts der grossen Unterschiede in der Einschätzung der Waren als wichtige oder weniger wichtige Bedarfsartikel, sowie in Hinsicht auf die Preisdifferenzen in den verschiedenen Quartieren einer gleichen Stadt, keinen ganz genauen Vergleichswert.

Wie bei den früheren Erhebungen, hat man mit Hülfe der Preise von 13 der wichtigsten Artikel bestimmte Indexziffern ausgerechnet, wobei der Verbrauch einer vierköpfigen Arbeiterfamilie von Paris der Berechnung als Basis diente. Die Durchschnittskonsumation eines solchen Pariser Arbeiterhaushalts an wichtigen Nahrungsartikeln betrug: 700 kg Brot, 200 kg Fleisch, 20 kg Speck, 20 kg Butter, 20 Dutzend Eier, 300 Liter Milch, 20 kg Käse, 250 kg Kartoffeln, 30 kg Bohnen, 20 kg Zucker, 10 kg Oel, 30 Liter Petrol und 10 Liter Brennspiritus. Für diese Quantitäten wurde der sukzessive in den verschiedenen Städten ermittelte Einheitspreis eingestellt.

Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, hat man zugleich den Durchschnitt der Indexziffern für ganz Frankreich und für die Städtegruppen im Norden, Osten, Südosten, Süden und Westen berechnet. Da eine grosse Anzahl von Städten über den Zeitraum von 1914 und 1915 wegen der Kriegsereignisse keinerlei Angaben liefern konnten, wurden für die Berechnung der regionalen wie auch der nationalen Indexziffern nur diejenigen Städte berücksichtigt, die entsprechende Mitteilungen über alle oben genannten Zeitabschnitte einlieferten.

Die vergleichende Zusammenstellung ergibt, nach Regionen berechnet, für die 13 wichtigsten Bedarfsartikel folgende Preisvariationen:

	Ganz Frankreich	Norden	Osten	Südosten	Süden	Westen
1. Vierteljahr 1911	1014	1059	1002	1103	1015	993
1. „ 1913	1020	1043	989	1036	1038	985
3. „ 1914	1004	1089	988	1018	988	942
1. „ 1915	1105	1160	1106	1115	1090	1066
3. „ 1915	1235	1279	1205	1231	1261	1197
1. „ 1916	1336	1415	1276	1327	1388	1270

Bei der Vergleichung dieser Indexziffern sind allerdings die gleichen Vorbehalte am Platze wie beim Vergleich der Einheitspreise. Wenn man diesen Umstand nicht aus den Augen lässt, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Durchschnittspreise in ganz Frankreich für das letzte Vierteljahr 1914, d. h. zu Anfang des Krieges, um ein weniges niedriger waren als während der Jahre 1913 und 1911. Im Vergleich zu 1914 weisen die Preise im ersten Vierteljahr 1915 eine Steigerung von 10 Prozent und diejenigen des ersten Vierteljahres 1916 eine solche von 34 Prozent auf. Für die letztgenannte Periode stellen sich die höchsten Warenpreise in den Indexziffern der nördlichen Region (1415) und der südlichen Region (1388) dar; die niedrigsten in den Indexziffern der westlichen (1270) und der östlichen Region (1276).



Höchstpreise in Mexiko.

Einer mexikanischen Zeitung entnehmen wir folgende Angaben über Höchstpreise, die von der mexikanischen Regierung festgesetzt worden sind:

Benennung der Waren	Einheit	Preise in Pesos	Preise in Fr.
Reis	kg	—.20	—.52
Gerste	»	—.08	—.21
Mais	»	—.09	—.23
Mehl	»	—.20	—.52
Brötchen	45 gr	—.02	—.05
Erbsen	kg	—.20	—.52
Bohnen	»	—.13	—.34
Milch	l.	—.28	—.72
Süsse Butter	kg	2.25	5.81
Süsser Rahm	»	2.—	5.16
Eier	St.	—.07	—.18
Kaffee	kg	—.38	—.98
Salz	»	—.06	—.15
Würfelzucker	»	—.36	—.93
Pilézucker	»	—.35	—.90
Kristallzucker	»	—.32	—.83
Zucker, geringste Qualität	»	—.28	—.72
Fett	»	1.10	2.84
Hammelfleisch	»	—.55	1.42
Fleisch mit Knochen	»	—.40	1.03
Huhn	St.	1.10	2.84
Junger Hahn	»	—.90	2.32
Barsch	kg	—.80	2.06
Fisch, gewöhnlicher Qualität	»	—.70	1.81
Steinkohlen	»	—.06	—.15

Mit ganz wenigen Ausnahmen (Milch und Milcherzeugnisse und Steinkohlen) sind die Preise bedeutend niedriger als die bei uns geltenden. Hingegen muss darauf hingewiesen werden, dass die ganzen Lebensverhältnisse in Mexico von den unsrigen stark abweichen, d. h. vor allem das Einkommen des Arbeiters kleiner ist als bei uns, vor allem aber auch auf die Tatsache, dass es sich nicht um wirklich verlangte, sondern um von der Regierung festgesetzte Höchstpreise handelt. Ob eine gesetzliche Gewalt vorhanden ist, die auch die Macht oder nur den guten Willen hat, auf eine richtige Handhabung dieser Preise zu achten, bezweifeln wir angesichts der steten Unruhen, von denen Mexico immer noch heimgesucht wird.



Das Rad der wirtschaftlichen Entwicklung lässt sich nicht zurückdrehen.

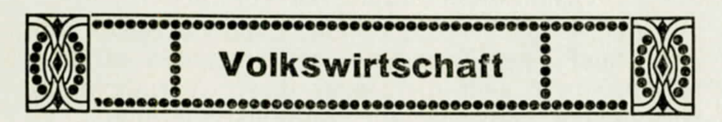
Ein Importeur, der wohl auf etwas schwachem finanziellem Fundament steht, ist mit der modernen wirtschaftlichen Entwicklung, die durch die «Kriegswirtschaft» zum Teil sogar beschleunigt wird, nicht zufrieden. Er nimmt seine Zuflucht in die Oeffentlichkeit und erhofft durch einen Appell an seine «Standesgenossen», wie wir der «National-Zeitung» entnehmen, Besserung für seine prekäre Lage; wohl vergeblich, denn die notwendige wirtschaftliche Entwicklung lässt sich nicht aufhalten. Wer nicht mehr anpassungsfähig ist, wird automatisch vom Wirtschaftsprozess eliminiert.

Die wichtigste Partie des «Warnrufes» hat folgenden Wortlaut:

«Von verschiedenen Seiten will der heutige Kriegsbetrieb dazu benützt werden, die Importhandelsfirmen ganz auszuschalten. Dass man es wagt, einen Jahrhunderte alten Handel, der Enormes und Grosses für die Volkswirtschaft geleistet und zu einer Zeit sozusagen als Kulturträger gewirkt hat,

auf den Aussterbeetat setzen zu wollen, ist eine bemühende Tatsache; sie zeigt jedoch klar, dass der Fehler an den betreffenden Geschäftsinhabern selbst liegt. Der schwere Kampf der letzten Jahrzehnte liess auch die Kolonialwarenhändler immer mehr an sich selbst verzweifeln, ähnlich wie es dem übrigen Handel des Mittelstandes erging; auch die Lehren der Kriegszeit sind von ihnen nicht allerorten beherzigt worden, so dass die Feinde des selbständigen Importhandels weiter ziemlich leichte Arbeit haben. Mit jeder Firma, die ihre Selbständigkeit aufzugeben gezwungen wird, geht aber der gesamte kaufmännische Mittelstand einen grossen Schritt weiter seinem eigenen Ruin entgegen. **Wenn heute die Detaillisten in grossen Einkaufsgenossenschaften ihr Heil sehen, so sind sie schlecht beraten; denn damit, dass man andern ihre Selbständigkeit nimmt und sich an deren Stelle setzen will, baut man sich keinen Weg zur eigenen Freiheit.** Die Interessen des Grosshandels und des frei erwerbenden Kleinhandelsstandes sind in Wirklichkeit dieselben, und jede gegenseitige Bekämpfung, das Säen von künstlicher Gegnerschaft ist ein Verrat am eigenen Hause, an der eigenen Selbständigkeit, die nur dem gemeinsamen Gegner wirtschaftliche Selbständigkeit und Nutzen bringt.»

Dieser Lockruf wird in der Zeit machtvoller Konzentration aller wirtschaftlichen Kräfte wirkungslos verhallen.



Verkehr mit fossilen Brennstoffen. (Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1917.)

Art. 1. Das Politische Departement wird ermächtigt, über den Verkehr mit fossilen Brennstoffen (Kohlen, Briketts und Koks) allgemein oder in bezug auf Brennstoffe bestimmter Herkunft Vorschriften zu erlassen, welche bezwecken, ungerechtfertigte Preiserhöhungen im Inlande zu vermeiden und die im Lande verfügbaren Vorräte ihrer bestimmungsmässigen Verwendung zuzuführen, sowie die Abgabe von Brennstoffen auf Firmen und Personen zu beschränken, die ein wirtschaftlich begründetes Interesse daran haben.

Art. 2. Das Politische Departement wird ermächtigt, die Einfuhr von Brennstoffen aus Deutschland an die Bedingung der Ermächtigung durch die Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz (Kohlenzentrale) zu knüpfen und dem Vorstande der Kohlenzentrale die Kontrolle über die Einhaltung der aufzustellenden Vorschriften und Bestimmungen zu übertragen.

Behufs Durchführung der der Kohlenzentrale obliegenden Kontrolle steht deren Vorstand und den von ihm bevollmächtigten Organen die Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung zu.

Art. 3. Das Politische Departement ist ermächtigt, gegen Personen oder Firmen, die den in Ausführung dieses Beschlusses von ihm erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, Bussen bis auf Fr. 5000.— für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung gemäss Art. 4 den kantonalen Gerichten zu überweisen.

Art. 4. Personen und Firmen, die vom Politischen Departement wegen Zuwiderhandlung gegen die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften den kantonalen Gerichten überwiesen werden, können mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Die beiden Strafen können verbunden werden. Mit der Bestrafung kann die Konfiskation der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Ware ausgesprochen werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt am 14. Februar 1917 in Kraft.

* * *

Hebung der landwirtschaftlichen Produktion. (Mitteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 16. Februar 1917.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

Durch Beschluss vom 16. Februar 1917 lädt der Bundesrat die Kantonsregierungen ein, alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu treffen, um die landwirtschaftliche Produktion besonders in Feld- und Gartenfrüchten zu heben. Zu dem Zwecke werden ihnen die nötigen Kompetenzen übertragen. So werden sie ermächtigt, nicht bebautes oder schlecht bewirtschaftetes Land zwangsweise in Pacht zu nehmen und dasselbe entweder auf Rechnung des Kantons zu bebauen, oder Gemeinden, Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmungen oder auch Privaten zur Benützung zu überweisen. In gleicher Weise können die kantonalen Behörden zur Erhöhung der Produktion besonders in Feld- und Gartenfrüchten auch Kulturland, das in anderer Weise verwendet wird, in Zwangspacht nehmen. Ferner werden sie und Gemeindebehörden ermächtigt, Pachtverträge über Land, das den Kantonen oder Gemeinden gehört, vorübergehend in ihrer Wirkung zu sistieren oder ganz zu lösen, um dieses in rationeller Weise im Interesse der Lebensmittelversorgung zu verwenden. Es muss darnach getrachtet werden, möglichst allen zur Anpflanzung geeigneten Boden für die Lebens- und Futtermittelproduktion nutzbar zu machen.

Der Bundesratsbeschluss ermächtigt die Kantonsregierungen ferner, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke, sowie zur Einbringung der Ernte, alle geeigneten Personen aufzubieten und die Bewohner zu gegenseitiger Hilfeleistung zu verpflichten. Sie können auch die erforlichen Geräte, Maschinen, Gespannzeuge und Arbeitstiere zu diesem Zwecke requirieren und verwenden.

Die Kantonsregierungen werden durch den Bundesratsbeschluss eingeladen, dafür zu sorgen, dass landwirtschaftliche Betriebe, deren Weiterführung zufolge Militärdienst oder Krankheit des Inhabers in Frage gestellt ist, in richtiger Weise bewirtschaftet werden. Ferner werden sie ermächtigt, über die Verwertung der Abfälle im Haushalt und in landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Vorschriften zu erlassen, damit diese für die Viehfütterung, die Düngung und für andere Zwecke nutzbar gemacht werden.

Die Kantonsregierungen können die ihnen erteilten Befugnisse auf die Gemeindebehörden übertragen.

Dem schweiz. Volkswirtschaftsdepartement erteilt der Bundesratsbeschluss die Ermächtigung, gemeinsam mit den Kantonsregierungen mit gemeinnützigen Vereinigungen die Belehrung und Aufklärung

der Bevölkerung zu organisieren, um diese auf dem Wege der Freiwilligkeit zu einer Einschränkung des Konsums und zu einer Vermehrung der Produktion an Lebensmitteln zu veranlassen; Vorschriften über die Feldbestellung aufzustellen und den Kantonen und Gemeinden vorzuschreiben, dass gewisse Minimalflächen mit Getreide, Kartoffeln und Gemüse anzubauen sind; Massnahmen zu treffen, um die Beschaffung, Abgabe und Verteilung von Saatgut, Pflänzlingen, Dünger und andern Hilfsmitteln zu sichern; Vorschriften aufzustellen über die Pflege und Ernte der Kulturen, die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, die Aufbewahrung und Haltbarmachung der Felderzeugnisse, sowie von Nahrungsmitteln aller Art, ferner über die Behandlung und Verwertung von Abfällen in industriellen und gewerblichen Betrieben. Das Volkswirtschaftsdepartement erhält die Ermächtigung, Beiträge an einzelne Leistungen auszurichten, die Kantone und Gemeinden, sowie gemeinnützige Vereinigungen machen, um den Anbau von Lebensmitteln, besonders für Bedürftige, zu erleichtern.

Zuwiderhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss oder die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement oder von Kantonen und Gemeinden erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis auf Fr. 5000.— oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Eigener Einsicht und dem Rate ihrer Führer und der Behörden folgend, hat die schweiz. Landwirtschaft seit Kriegsausbruch die Erzeugung von Bodenprodukten für menschlichen Konsum, insbesondere Kartoffeln und Getreide, freiwillig entwickelt. Die derzeitigen unsicheren Verhältnisse in der Nahrungsmittelzufuhr aus dem Auslande machen eine weitere Vermehrung der einheimischen Lebensmittelproduktion zur zwingenden Notwendigkeit. Diese soll wie bisher in erster Linie durch Belehrung und Aufklärung angestrebt werden. Es ist zu hoffen, dass sich jedermann des Ernstes der Lage bewusst ist und mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften mithelfen wird, um die Nahrungsmittelversorgung des Landes sicher zu stellen. Wo es hiezu an gutem Willen fehlen sollte, gibt der Bundesratsbeschluss den Behörden Mittel an die Hand, das Nötige vorzukehren.

Aber nicht nur die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, sondern jedermann hat heute die Pflicht, sein Möglichstes dazu beizutragen, um über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. Durch eine sparsame Lebenshaltung, sowie durch Sammeln und zweckmässige Verwendung aller zur Fütterung oder Düngung geeigneten Abfälle aus Garten und Küche, kann die nicht landbautreibende Bevölkerung sich selbst und dem ganzen Lande nützen.

* * *

Der Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 zur **Hebung der landwirtschaftlichen Produktion** hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, alle Massregeln zu treffen, die geeignet sind, die landwirtschaftliche Produktion, besonders von Feld- und Gartenfrüchten, sowie von Getreide, zu heben.

Art. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes werden die Kantonsregierungen ermächtigt:

a) kulturfähiges Land, das vom Eigentümer oder Pächter nicht bebaut oder schlecht bewirtschaftet wird, zwangsweise für Rechnung des Kantons für die Produktionsperiode 1917, und wenn nötig, für die des folgenden Jahres in Pacht zu nehmen;

b) solches Land entweder auf Rechnung des Kantons zu bebauen oder Gemeinden, Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmungen oder auch Privaten unter Bedingungen zur Benützung zu überweisen, die dessen zweckmässigste Verwendung im Dienste der Nahrungsmittelproduktion sichern;

c) im Bedürfnisfalle zur Erhöhung der Produktion, besonders von Feld- und Gartenfrüchten, Kulturland, das in anderer Weise verwendet wird, für die Produktionsperiode 1917 und, wenn nötig, für die des folgenden Jahres in Zwangspacht zu nehmen und damit nach lit. *b* zu verfahren.

d) die in lit. *a—c* hiervor ihnen verliehenen Rechte für den betreffenden Gemeindebann unter entsprechenden schützenden Bedingungen auf die Gemeinderäte zuhanden der Gemeinde zu übertragen; dabei soll in geeigneter Weise insbesondere dafür gesorgt werden, dass der bedürftigen Bevölkerung Pflanzland zu mässigem Preis zur Verfügung gestellt wird.

Art. 3. Kantonsregierungen und Gemeinderäte sind ermächtigt, Pachtverträge über Land, das den betreffenden Kantonen oder Gemeinden gehört, vorübergehend in ihrer Wirkung zu sistieren oder ganz zu lösen, um dieses in rationeller Weise im Interesse der Lebensmittelversorgung zu verwenden.

Art. 4. Ueber die Pflicht, Land im Sinne von Art. 2 und 3 den Kantonen und Gemeinden zu überlassen, sowie über die Dauer dieser Verpflichtung, entscheiden endgültig die Kantonsregierungen, an welche bezügliche Verfügungen der Gemeinderäte weitergezogen werden können.

Eigentümer, deren Land in Anspruch genommen wird, sowie Pächter, deren Pachtverträge nach Art. 2 und 3 hiervor aufgelöst oder in ihrer Wirkung eingestellt werden, sind angemessen zu entschädigen, indessen ist in keinem Falle mehr als der unmittelbare Schaden zu ersetzen. Ueber Streitigkeiten, die über den Betrag der Entschädigung entstehen, entscheiden, nach freiem Ermessen und endgültig, Schiedsgerichte, die von der Kantonsregierung für den ganzen Kanton oder für einzelne Gegenden einzusetzen sind.

Art. 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf das Eigentum des Bundes, über dessen Verwendung der Bundesrat allfällige Entscheidungen zu treffen hat.

Ueber Kantons- und Gemeindegüter, die als Waffen- oder Schiessplätze verwendet werden, darf nur mit Einwilligung des schweizerischen Militärdepartements, im Sinne von Art. 2 und 3 hiervor, verfügt werden.

Art. 6. Die Kantonsregierungen sind befugt, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke, sowie zur Einbringung der Ernte alle geeigneten Personen in Anspruch zu nehmen und die Einwohner zu gegenseitiger Hilfeleistung zu verpflichten. Für den gleichen Zweck können sie auch Geräte, Maschinen und Arbeitstiere requirieren und verwenden. Die Kantonsregierungen sind überdies befugt, die hierfür zu leistenden Entschädigungen zu bestimmen oder entsprechende Höchstpreise festzusetzen.

Die Kantonsregierungen können die im vorstehenden Absatz ihnen übertragenen Rechte, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, auf besonderes Ge-

such, unter den nötigen schützenden Bestimmungen auf die Gemeinderäte für den betreffenden Gemeindebann übertragen.

Die Kantonsregierungen werden die nötigen Massregeln treffen, damit Landwirtschaftsbetriebe, deren Weiterführung zufolge Militärdienst oder Krankheit des Inhabers in Frage gestellt ist, in richtiger Weise bewirtschaftet werden. Sie können auch zu diesem Zwecke die im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Massnahmen treffen.

Art. 7. Die Kantonsregierungen werden geeignete Vorschriften über die Verwertung der Abfälle im Haushalte und in landwirtschaftlichen Betrieben erlassen, damit diese für die Viehfütterung, die Düngung oder für andere Zwecke nutzbar werden.

Art. 8. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt:

a) gemeinsam mit den Kantonsregierungen und gemeinnützigen Vereinigungen die Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung zu organisieren, um diese auf dem Wege der Freiwilligkeit zu einer Einschränkung des Konsums und zu einer Vermehrung der Produktion an Lebensmitteln zu veranlassen;

b) Vorschriften über die Feldbestellung zu erlassen und dabei den Kantonen oder Gemeinden vorzuschreiben, dass gewisse Minimalflächen mit Getreide, Kartoffeln und Gemüsen anzubauen sind;

c) die nötigen Vorschriften zu erlassen und in Verbindung mit den kantonalen Organen, sowie mit Genossenschaften, gemeinnützigen Vereinen und Privaten die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Beschaffung, Abgabe und Verteilung von Saatgut, Pflänzlingen, Dünger und andern Hilfsmitteln zu sichern;

d) Vorschriften aufzustellen über die Pflege und Ernte der Kulturen, die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, die Aufbewahrung und Haltbarmachung der Felderzeugnisse, sowie von Nahrungsmitteln aller Art;

e) im Interesse der Viehhaltung, Düngung und anderweitiger Nutzung Vorschriften über die Behandlung und Verwendung von Abfällen in industriellen und gewerblichen Betrieben zu erlassen;

f) Beiträge an die Leistungen auszurichten, die von Kantonen und Gemeinden, sowie von gemeinnützigen Vereinigungen für die Beschaffung von Pflanzland und Saatgut gemacht werden, um den Anbau von Lebensmitteln für Bedürftige zu erleichtern.

Art. 9. Die Kantonsregierungen können die vorstehenden für die Gemeinden geltenden Bestimmungen auch für die Bezirksverbände und andere öffentlichrechtliche Korporationen anwendbar erklären.

Art. 10. Zuwiderhandlungen gegen Ausführungsvorschriften oder Einzelverfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, sowie gegen Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen der Kantons- und Gemeindeorgane, werden mit Busse bis auf Fr. 5000.— oder mit Gefangenschaft bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Die Verfolgung und Beurteilung der Vergehen ist Sache der Kantone.

Art. 11. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzug und mit dem Erlass der nötigen Ausführungsvorschriften beauftragt.

Mitteilungen über die Heranziehung des V. S. K. zur Verteilung von Monopolartikeln. (1. Fortsetzung.)

Kanton Bern. — Herr Thomet, Bern, berichtet, dass der Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen habe, den V. S. K. mit der Verteilung von Zucker und Reis an die Konsumvereine zu beauftragen. Wir haben sofort beim Lebensmittelamt des Kantons Bern die erforderlichen Zuteilungen verlangt.

Kanton St. Gallen. — Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat einem Konsortium, bestehend aus Privatgrossfirmen, Einkaufsverbänden, worunter sich der V. S. K. befindet, den Vertrieb von Zucker und Reis im Kanton St. Gallen übertragen.

Kanton Thurgau. — Die Herren Hablützel-Frauenfeld und Wartmann-Kreuzlingen haben sich auch im Kanton Thurgau um die Verteilung von Zucker und Reis durch den V. S. K. bemüht. Es ist ihnen gelungen, den Regierungsrat zu bewegen, dem V. S. K. ebenfalls die Verteilung von Zucker und Reis für die thurgauischen Konsumvereine zu übertragen.

Kanton Aargau. — Herr Verwalter Hunziker, Präsident des V. Kreises, Rheinfelden, berichtet, dass auch der Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen hat, den V. S. K. für die Verteilung von Zucker und Reis an die aargauischen Konsumvereine zu beauftragen. Die Festsetzung der Kontingente soll anfangs nächster Woche vorgenommen werden.

Die Bewegung der schweizerischen Aktiengesellschaften während des Jahres 1915. Das schweizerische statistische Bureau veröffentlicht alljährlich eine statistische Zusammenfassung über die Bewegung der schweizerischen und der in der Schweiz tätigen ausländischen Aktiengesellschaften. Wir entnehmen dieser Zusammenstellung folgende Angaben:

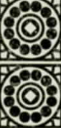
Die Zahl der schweizerischen Aktiengesellschaften war am Anfang des Jahres 5418. Im Verlaufe des Jahres traten 303 neue Aktiengesellschaften hinzu, dagegen lösten sich 128 auf. Die reine Vermehrung beläuft sich also auf 175, der Bestand am Schlusse des Jahres demnach auf 5593. Das Kapital der Aktiengesellschaften bezifferte sich am Anfang des Jahres auf Fr. 3,777,625,855.—. Durch Gründungen kamen Fr. 42,787,550.—, durch Kapitalerhöhung Fr. 82,300,520 (von 94 Aktiengesellschaften) hinzu. Anderseits verminderte sich das Kapital durch die Auflösungen um Fr. 68,515,520.—, durch Kapitalverminderungen um Fr. 32,112,150.— (von 73 Gesellschaften). Es ergibt sich also eine reine Zunahme um Fr. 24,460,400.— und ein Bestand am Schlusse des Jahres von Fr. 3,802,086,255.—. Die Vermehrung ist gegenüber den früheren Jahren bedeutend kleiner, dem Vorjahre gegenüber (Fr. 235,469,180.—) vor allem fast zehnmal.

Eine Zusammenstellung nach dem Zweck der verschiedenen Aktiengesellschaften erzeigt, dass das

meiste Kapital in den 345 Banken (Fr. 1,478,055,663) investiert ist. Erst in weitem Abstande folgen die 369 Betriebe der Maschinen- und Metallindustrie (Fr. 300,165,950), die 206 Betriebe zur Ausbeutung der Erdrinde und der Naturkräfte (Fr. 256,601,220), die 304 Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Fr. 212,180,040) und die 157 Betriebe der Textilindustrie (Fr. 196,286,850). Aus Privatgeschäften hervorgegangen sind 78 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von Fr. 19,763,500.—. Auch hier zeigt sich gegenüber den Vorjahren ein bedeutender Rückgang. Er ist immerhin nicht so stark wie bei dem Kapital der neuen Gesellschaften überhaupt.

Ein besonderes Kapitel bilden die in der Schweiz tätigen ausländischen Aktiengesellschaften. Ihre Zahl belief sich am Anfang des Jahres auf 146, ihr Gesamtkapital auf Fr. 1,400,325,174.—. Im Verlaufe des Jahres kamen 15 mit Fr. 77,929,060 hinzu und erhöhte eine ihr Kapital um Fr. 1,250,000.—. Anderseits gingen 20 mit einem Kapital von 32,425,394 Franken ab. Die Zahl dieser Gesellschaften belief sich also am Schlusse des Jahres auf 141, ihr Kapital auf Fr. 1,447,078,840.—. Zu bemerken ist, dass es sich hier um das gesamte, also nicht allein um das in der Schweiz tätige Kapital handelt.

Massnahmen kantonaler Regierungen betreffend Abgabe von Monopolartikeln



Verteilung der Monopolartikel im Kanton Bern. Der Presse wird mitgeteilt:

Der Regierungsrat hat eine Verordnung der Polizeidirektion über den Brotverkauf genehmigt. Ferner wurde einer Verordnung über die Abgabe von Monopolwaren durch den Kanton erlassen. Demnach wird ein kantonales Lebensmittelamt eingesetzt, welches durch Vermittlung der Sektion Bern des Verbandes schweiz. Grossisten der Monopolwarenbranche und der Konsumgenossenschaft **Bern** die Verteilung von Zucker und Reis auf dem ganzen Kantonsgebiete besorgt. Für den Kleinhandel werden Bezugskarten abgegeben. Die Verordnung bedarf noch der Genehmigung des Bundesrates.

Am 13. Februar hat der Regierungsrat des Kantons Bern zum Vorsteher des kantonalen Lebensmittelamtes ernannt Herrn Hermann Walter, Kaufmann in Bern. Da die Einführung des Kartensystems innerhalb einiger Tage nicht möglich ist, hat der Regierungsrat über den Kleinverkauf von Zucker und Reis Uebergangsbestimmungen aufgestellt. Demnach dürfen die Kleinverkäufer in der Zeit vom 15. bis 18. Februar nur noch ihren regelmässigen Kunden per Person 250 Gramm Zucker und 150 Gramm Reis abgeben. Der Vorbehalt betr. Kinder unter 2 Jahren fällt dahin.

* * *

Lebensmittelversorgung im Wallis. Auf Grund des bundesrätlichen Beschlusses vom 2. Februar betr. den Lebensmittelankauf hat der Staatsrat des Kantons Wallis für Zucker und Reis die sogen. Marken eingeführt. Diese Marke berechtigt zum Ankauf von einem halben Kilo Zucker oder Reis. Die Marken werden vom Staate den Gemeindebehörden im Verhältnis zur Seelenzahl zugestellt. Somit steht die Kontrolle des verabfolgten Quantums der Gemeindebehörde zu. Mit diesen Marken steht es dem einzelnen frei, sich in irgendwelchem Laden der Ortschaft zu bedienen. Am Ende des Monats hat der Spezereihändler dem Staate sämtliche Marken zuzustellen und erhält wieder für den folgenden Monat ein Quantum Zucker und Reis, das diesen Marken entspricht. Es steht der Hausfrau frei, ihre Einkäufe zu machen wo es ihr beliebt. Dieses Marken-System tritt am 15. Februar in Kraft.

* * *

Abgabe von Lebensmittelkarten im Kanton St. Gallen. (Amtliche Mitteilung der St. Galler-Regierung). Lebensmittelvorsorge. Der schweizerische Bundesrat hat am 2. Februar abhin folgende Beschlüsse erlassen: a) über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone; b) betreffend den Lebensmittelankauf; c) über Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl; d) betreffend Verkauf von frischem Brot.

Auf Grund stattgehabter Beratung der Angelegenheit durch die kantonale Lebensmittelkommission erlässt der Regierungsrat behufs Ausführung dieser bundesrechtlichen Erlasse einen Beschluss mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

1. Als kantonale Lebensmittelzentralstelle, gemäss Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe der Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone vom 2. Februar 1917, wird im Sinne und in Erweiterung des Regierungsratsbeschlusses betr. die Lebensmittelfürsorge vom 23. September 1916 das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet. Es ist ermächtigt, sich bei der Verteilung der dem Kanton St. Gallen zugewiesenen Warenkontingente einer für diesen Zweck zu schaffenden zentralen Organisation des Handels zu bedienen, wobei der Kleinhandel in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

2. Um eine gleichmässige Lebensmittelversorgung der Bevölkerung zu sichern, soll eine vom Volkswirtschaftsdepartement festzusetzende Rationierung aller derjenigen Lebensmittel, die auch seitens des Bundes auf die Kantone kontingentiert werden, mittelst Bezugskarten erfolgen, zu deren gewissenhaften Einhaltung und Durchführung die Gemeinderäte verpflichtet werden.

3. Die Gemeinderäte werden angewiesen, vorzusorgen, dass die durch diesen Beschluss geregelte Lebensmittelabgabe, unabhängig von der durch den Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember vorigen Jahres angeordneten Notstandsaktion, die nur die Abgabe notwendiger Lebensmittel an wirklich Bedürftige zu reduzierten Preisen beschlägt, durchgeführt und einer Verwechslung beider Einrichtungen vorgebeugt wird.

4. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, eine ständige und strenge Kontrolle zu organisieren und auszuüben hinsichtlich der pünktlichen Einhaltung und Durchführung der in den erwähnten Bundesratsbeschlüssen vom 2. Februar l. J. enthaltenen Vorschriften. Hierbei haben insbesondere die Gesundheitskommissionen und die Polizeiorgane als ständige Kontrollorgane zu amten.

Die Gemeinderäte haben über die getroffenen Anordnungen dem Volkswirtschaftsdepartement innert 14 Tagen Mitteilung zu machen.

* * *

Die Rationierung der Lebensmittel im Kanton Baselstadt. In seiner Sitzung vom 12. Februar erliess der baselstädtische Regierungsrat folgende Verord-

nungen, die Regelung der Lebensmittelfürsorge betreffend:

Verordnung betr. den Lebensmittelankauf (vom 12. Februar 1917).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung des Bundesratsbeschlusses betreffend den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 was folgt:

§ 1. Die Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge wird ermächtigt: a) für die Abgabe von Lebensmitteln an die Verbraucher Höchstquantitäten festzusetzen; b) die vorhandenen Warenmengen bei den Verkäufern und Verbrauchern festzustellen und zum Zwecke dieser Kontrolle die notwendigen Augenscheine durch ihre Organe vornehmen zu lassen.

§ 2. Das Polizeidepartement wird ermächtigt, durch seine Organe im Sinne von § 1 b Erhebungen und Augenscheine vornehmen zu lassen.

§ 3. Es ist jedermann verpflichtet, den Organen der Lebensmittelfürsorge und des Polizeidepartements zum Zwecke der in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Kontrolle das Betreten seiner Räume zu gestatten und ihnen wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

§ 4. Wer dieser Verordnung oder den von der Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge nach § 1 a zu erlassenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 und gemäss Grossratsbeschluss betreffend die Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen Kriegsmassnahmen des Bundes vom 9. März 1916 dem Gerichte überwiesen.

Verordnung über die Abgabe von Monopolwaren (vom 12. Februar 1917).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone vom 2. Februar 1917 beschliesst was folgt:

§ 1. Als Zentralstelle für die Abgabe von Monopolwaren im Kanton Basel-Stadt wird die Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge bezeichnet. Die Abgabe erfolgt auf dem Wege der Rationierung, für den Verbrauch in den Haushaltungen durch Vermittlung der bestehenden Detailverkaufsstellen.

§ 2. Die Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge erhält insbesondere folgende Befugnisse: a) Erlass der Vorschriften über die Durchführung der Rationierung; b) Bestimmung der Höhe der Rationen; c) Zuteilung der Waren an Anstalten, Gasthäuser, Wirtschaften und die übrigen Verbraucher, deren Bedarf aus den Monatskontingenten zu decken ist; d) Zuteilung der Waren an die Verkaufsstellen; e) Festsetzung der Detailverkaufspreise. Die Bestimmungen unter a und b unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. Die Organe der Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge sind berechtigt, in den mit der Abgabe von rationierten Monopolwaren betrauten Geschäften jederzeit eine Kontrolle über die Verwendung der zugestellten Waren vornehmen zu lassen.

§ 4. Wer rationierte Monopolwaren unberechtigterweise verkauft oder den einschlägigen Reglementen und Verfügungen der staatlichen Lebensmittelfürsorge zuwiderhandelt, wird nach Art. 5 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Abgabe von Monopolwaren vom 2. Februar 1917 und gemäss Grossratsbeschluss betreffend die Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen Kriegsmassnahmen des Bundes vom 9. März 1916 dem Gericht überwiesen.

§ 5. Diese Verordnung tritt auf den 15. Februar 1917 in Kraft.

Reglement über die Abgabe von rationierten Lebensmitteln.

1. Die Lebensmittel, für deren Verteilung der Regierungsrat die Rationierung anordnet, dürfen von dem Tage an, auf welchen der Regierungsrat den Beginn der Rationierung ansetzt, nur noch gegen Aushändigung eines gültigen Ausweises der Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge abgegeben werden.

2. Die Verteilung der für den Verbrauch in den Haushaltungen bestimmten rationierten Lebensmittel erfolgt in der Weise, dass die zur Verfügung stehenden Vorräte und Kontingente des betreffenden Lebensmittels in gleich grossen Mengen (Rationen) mit Lebensmittelmarken auf die gesamte Bevölkerung verteilt werden.

Zu diesem Zwecke wird jeder Einzelperson, die ihre Nahrung selbst zubereitet, sowie jeder Familie für sämtliche bei ihr in Hausgemeinschaft regelmässig verpflegten Personen (Familienglieder, Verwandte, Pflegkinder, Dienstboten usw.) ein Berechtigungsausweis zum Bezug der ihnen zukommenden Anzahl von Lebensmittelmarken verabfolgt.

Ueber die Art des Bezuges dieser Berechtigungsausweise wird die Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge die nötigen Publikationen erlassen.

Jede Aenderung in der Zahl der auf dem Berechtigungsausweis angegebenen Personen ist beim nächsten Bezug von Lebensmittelmarken zu melden.

Das Kontrollbureau hat den aus dem Kantonsgebiete wegziehenden Personen die Berechtigungsausweise abzunehmen oder sie auf dem Ausweise ihrer Familie zu streichen und die abgenommenen Ausweise dem staatlichen Lebensmittelbureau zuzustellen oder diesem von der Streichung Meldung zu machen.

Für den Ersatz verloren gegangener Berechtigungsausweise ist eine Gebühr von 50 Cts. zu entrichten.

3. Die Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge setzt nach Massgabe der Vorräte und Zuteilungen die Höhe der Rationen fest unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Rationen sollen für alle Bezugsberechtigten gleich gross bemessen sein. Ausnahmen können auf begründete Gesuche hin solchen Personen, für deren Ernährung ein rationiertes Lebensmittel von besonderer Wichtigkeit ist, Zulagen bewilligt werden.

Die Verkaufsgeschäfte haben sich strenge an das festgesetzte Quantum zu halten.

Die Lebensmittelmarken haben nur Gültigkeit für die Zeit, für die sie bestimmt sind.

4. Die Lebensmittelmarken sind unter Vorweisung des Berechtigungsausweises zu beziehen.

Die Ausgabezeit für die Lebensmittelmarken kann nach Stadtvierteln, Nummern der Ausweiskarten oder einem ähnlichen Modus eingeteilt werden, die Bezüger haben sich in diesem Falle genau an die Zeiteinteilung zu halten.

Das staatliche Lebensmittelbureau übernimmt gegen Hinterlegung des Berechtigungsausweises und Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1.20 pro Jahr (für den Rest des laufenden Jahres Fr. 1.—) die Zustellung der Lebensmittelmarken per Post.

5. Die rationierten Lebensmittel werden in den bisherigen Verkaufsgeschäften gegen Bezahlung des von der Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge festgesetzten Verkaufspreises und gegen die entsprechende Zahl der auf das betreffende Lebensmittel lautenden Lebensmittelmarken abgegeben.

Jedes Verkaufsgeschäft ist zur Abgabe der Ware verpflichtet, solange es Vorrat besitzt.

6. Die Zuteilung der rationierten Lebensmittel an Spitäler und andere Anstalten, die ihre Insassen verpflegen, erfolgt durch Zuteilungsscheine des staatlichen Lebensmittelbureaus für ein monatliches Quantum, das nach der Anzahl der Verpflegungstage im Vormonat bemessen wird.

Speiseanstalten, Gasthäuser, Wirtschaften, Bäcker, Konditoreien und Apotheker erhalten ebenfalls Zuteilungsscheine für ein monatliches Quantum, das im Verhältnis ihres Verbrauchs im Vormonate bemessen wird und für dessen Festsetzung sie dem staatlichen Lebensmittelbureau die nötigen Ausweise beizubringen haben.

7. Die rationierten Lebensmittel werden den Verkaufsgeschäften durch das staatliche Lebensmittelbureau geliefert. Verfügt bei Beginn der Rationierung ein Verkaufsgeschäft nicht über Vorräte am betreffenden Lebensmittel, so wird ihm das staatliche Lebensmittelbureau die erforderlichen Mengen zur Verfügung stellen.

Weitere Lieferungen erfolgen jedoch nur im Verhältnis der abgelieferten Lebensmittelmarken und Zuteilungsscheine.

Die Verkaufsgeschäfte haben die von ihnen im Laufe eines Kalendermonats eingenommenen Lebensmittelmarken und Zuteilungsscheine mit einer Aufstellung über ihre Zahl bis längstens zum 10. des folgenden Kalendermonates dem staatlichen Lebensmittelbureau abzuliefern.

8. Die Lieferungen der Waren an die Verkaufsgeschäfte erfolgen gegen bar oder genügende Sicherstellung zu den von den Bundesbehörden für Migroslieferungen festgesetzten Preisen ins Haus des Empfängers.

Bei Abholung im Magazin des staatlichen Lebensmittelbureaus durch den Besteller ermässigt sich der Preis um Fr. 1.— per 100 Kilo, bei waggonweisem Bezug, sofern solcher möglich ist, um Fr. 1.50 per 100 Kilo.

Das staatliche Lebensmittelbureau liefert die rationierten Lebensmittel zu den oben genannten Bedingungen ferner an Spitäler und an andere gemeinnützige Anstalten, sowie an die übrigen in Ziffer 4 genannten Bezugsberechtigten, sofern das ihnen zugeteilte Monatsquantum 25 Kilo und mehr beträgt.

Zuteilungen unter 25 Kilo sind bei den Detailverkaufsstellen zu beziehen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement unterliegen den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.

Insbesondere sind verboten:

Der unbefugte Bezug von Lebensmittelmarken oder Zuteilungsscheinen,

der Verkauf von Lebensmittelmarken und Zuteilungsscheinen oder der damit bezogenen Lebensmittel, die Unterlassung der Abmeldung nicht mehr bezugsberechtigter Personen,

die Abgabe von rationierten Lebensmitteln ohne gültige Lebensmittelmarken oder Zuteilungsscheine.

Basel, den 13. Februar 1917.

Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge.

Verordnungen betreffend Lebensmittelankauf im Kanton Aargau. (Vom 7. Februar 1917.) Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung des Artikels 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 beschliesst:

§ 1. Es ist jedermann verboten, in einer seinen normalen laufenden Bedarf übersteigenden Menge Lebensmittel anzukaufen oder anzuhäufen. Ebenso ist derjenige strafbar, der als Verkäufer solchen Aufkäufen wissentlich Vorschub leistet.

§ 2. Die Lebensmittelverkäufer haben sofort nach der amtlichen Publikation dieses Beschlusses ein Inventar über ihre Bestände an Zucker, Reis, Mehl, Maisgries, Teigwaren und Dauerfleisch aufzunehmen und dasselbe innert 24 Stunden unterzeichnet dem zuständigen Gemeinderate einzureichen. — Die Gemeinderäte haben die Richtigkeit der Inventare zu prüfen.

§ 3. Die Lebensmittelverkäufer sind verpflichtet, ihre Inventarbestände nach Ziffer 2 hiervor, sowie sämtlichen Zuwachs und Abgang nach Art und Quantum der Ware in eine Liste einzutragen. Ebenso ist der Name des Bezügers anzugeben, und zwar für jeden einzelnen Bezug mit Art und Quantum. Die Listen sind gemäss dem am Schlusse dieser Verordnung beigefügten Formular zu führen.

§ 4. Die Listen müssen den Kontrollorganen zur Einsichtnahme jederzeit offen stehen. Listen und Warenbestände sind mindestens alle 10 Tage durch die Gemeinderäte zu kontrollieren.

§ 5. Mit der Kontrolle über den Vollzug dieser Vorschriften werden die Gemeinderäte in Verbindung mit den Ortsexperten, die örtliche und kantonale Polizei, sowie die kantonale Lebensmitteluntersuchungsanstalt (kanton. Laboratorium) beauftragt.

§ 6. Liegt begründeter Verdacht vor, dass entgegen den bundesrätlichen Vorschriften in anormaler Weise Lebensmittel aufgehäuft wurden, so sind die Kontrollorgane berechtigt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen und die in gesetzwidriger Masse vorhandenen Lebensmittel zu beschlagnahmen. Die beschlagnahmten Waren werden zuhanden des Staates konfisziert.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden zuchtpolizeilich mit Busse bis auf Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wobei beide Strafen miteinander verbunden werden können (Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917.)

§ 8. Die Polizei- und Sanitätsdirektion wird mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragt. Die Verordnung wird den unter Ziffer 5 genannten Kontrollorganen, sowie den Lebensmittelverkäufern gedruckt zugestellt. Sie tritt sofort in Kraft.

* * *

Kontingentierung der Monopolwaren im Kanton Solothurn. In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolartikeln hat der Regierungsrat eine Verordnung erlassen, welche die Verteilung der Monopolkontingente an Zucker und Reis an die Verkaufsstellen regelt, und für den Bezug durch die Konsumenten Bezugskarten vorschreibt. Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat am 15. Februar in Kraft.

Die oben erwähnte regierungsrätliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 betreffend Abgabe von Monopolartikeln durch Vermittlung der Kantone, beschliesst:

1. Die Monatskontingente in Lebensmitteln, vorläufig Zucker und Reis, welche dem Kanton zugewiesen werden, sind durch Vermittlung bestehender Organisationen des Handels den vorhandenen Verkaufsstellen, Spezereihandlungen und Konsumvereinen abzugeben.

Das Landwirtschaftsdepartement bestimmt das jeder Gemeinde zufallende Quantum. Für die erste Zuweisung ist die Bevölkerungszahl vom Jahre 1910 massgebend, die weiteren Zuweisungen richten sich nach der Zahl der bezugsberechtigten Personen, die anlässlich der ersten Abgabe festzustellen ist.

2. Die mit der Vermittlung betrauten Organisationen haben alle Geschäfte zu berücksichtigen, die bisher Lebensmittel verkauft haben. Die Geschäfte sind berechtigt, über ihren Verbrauch Darlegungen zu machen. Ueber Streitigkeiten entscheidet das Landwirtschaftsdepartement.

3. Die Verrechnung mit dem Oberkriegskommissariat einerseits und den Verkaufsstellen anderseits hat direkt durch die mit der Vermittlung betrauten Organisationen und nach den vom Bund festgelegten Preisen (Engros- und Migrospreis) zu erfolgen.

4. Das Landwirtschaftsdepartement bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat die Organisationen, welche die Vermittlung der einzelnen Artikel zu besorgen haben, und vereinbart die näheren Bedingungen.

5. Die Abgabe der Monopolartikel an die Konsumenten erfolgt ausschliesslich gegen Vorweisung einer Bezugskarte. Diese Karte ist für den ganzen Kanton einheitlich; sie enthält den Namen des Konsumenten und das ihm pro Monat zugewiesene Quantum nebst einer Anzahl Gutscheine. Als Bezugsberechtigte fallen in Betracht Erwachsene und Kinder.

6. Die Beschaffung der Karten ist Sache des Landwirtschaftsdepartements. Die Karten werden den Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt, welche die Abgabe an die Konsumenten zu besorgen haben.

Die Gemeindebehörden führen über ihre Abgabe der Bezugskarten eine Kontrolle. Diese hat zu enthalten: Fortlaufende Nummern, Namen und Anzahl Personen. Die hiezu nötigen Formulare werden vom Landwirtschaftsdepartement geliefert.

7. Gasthäusern und Wirtschaften, privaten Speiseanstalten, Bäckereien und Konditoreien, soweit solche mit Zucker verarbeitete Produkte in ihrem eigenen Geschäft herstellen, sowie Apotheken sind besondere Karten auszustellen, die zum Bezuge bei den Verkaufsstellen berechtigen. Das zugewiesene Quantum richtet sich nach dem bisherigen Bedarf und dem der Gemeinde zur Verfügung gestellten Quantum.

8. Gemeinnützigen Anstalten und öffentlichen Speiseanstalten wird der Bedarf von der Organisation direkt zugewiesen.

9. Oberämter, Ammannämter und Polizeiorgane haben den Vollzug zu überwachen und Zuwiderhandelnde gemäss den Vorschriften des Art. 5 des Bundesratsbeschlusses dem Strafrichter zu überweisen.

10. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat am 15. Februar 1917 in Kraft.

Solothurn, den 6. Februar 1917.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann: **Obrecht.** Der Staatsschreiber: **Dr. A. Lechner.**

Nach dieser Verordnung sind somit zum Verkauf sämtliche bisherigen Verkaufsstellen, Spezereihandlungen und Konsumvereine berechtigt, die ihrerseits wieder ihren Bedarf von drei Grosshandlungen beziehen, die Konsumvereine vom Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

* * *

Schaffhausen. Mit Wirksamkeit ab 15. Februar hat der Stadtrat von Schaffhausen eine Kontingentierung in Zucker und Reis verfügt. Zucker wird pro Monat und pro Kopf 500 Gramm und Reis 400 Gramm abgegeben.

* * *

Lebensmittelversorgung im Kanton Waadt. Der Regierungsrat hat bezüglich der Lebensmittelversorgung eine Verordnung aufgestellt, laut der der Kauf von Zucker, Reis, Hafermehl, Haferflocken und Hafergrütze, Weizengries, Mehl, Maisgries und Maismehl, Teigwaren, Kaffee, Fetten und Speiseölen nur in Quantitäten von höchsten 250 Gramm für den Kopf und für die Dauer von 10 Tagen gestattet wird. Der Kauf der gleichen Ware für eine längere Zeitdauer oder in verschiedenen Geschäften ist untersagt. Eine strenge Kontrolle ist durch die Anlage von Registern vorgesehen, die jederzeit zur Verfügung der Behörden stehen müssen.

* * *

Abgabe von Monopolwaren (Zucker und Reis) im Kanton Baselland. Der Regierungsrat hat die Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Monopolwaren durchberaten. Zur Verteilung der Waren sollen der im Kanton domizilierte Grosshandel und die bestehenden Detailgeschäfte beigezogen werden. Für den Bezug von Zucker und Reis gelangen Karten zur Ausgabe.

* * *

Lebensmittelversorgung im Kanton Zürich. Unter dem Vorsitze von Regierungsrat Nägeli tagte Samstag, den 10. Februar, im Obmannamt eine von 28 Vertretern der Lebensmittelbranche besuchte Konferenz zur Vorberatung der organisatorischen Bestimmungen für die Verteilung der Monopolartikel (vorläufig Zucker und Reis) im Kanton Zürich. Vertreten waren der Verband schweiz. Konsumvereine, die zwei grössten ihm angehörenden Vereine (Lebensmittelverein Zürich und Konsumverein Winterthur), der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, der Städteverband, das Gesundheitswesen der Stadt Zürich, der Bäcker- und Konditorenverband, die Engros- und Detailfirmen im Lebensmittelhandel u.a. Nach eingehender Diskussion wurde einem Entwurfe der Volkswirtschaftsdirektion zugestimmt, wonach der Kanton Zucker und Reis nur in ganzen Wagenladungen und nur an solche Firmen abgibt, die sich über ihren bisherigen Bedarf von wenigstens zirka 10,000 Kilogramm = ein Wagen per Monat ausweisen und sich verpflichten, die erhaltenen Mengen ausschliesslich dem allgemeinen Konsum des Kantons Zürich zuzuführen und eine Aufstellung über den monatlichen Verbrauch einreichen. Hoteliers und Wirte sollen ihren Bedarf bei den Detaillisten (Privatfirmen oder Konsumvereinen) decken. Die in den Verkaufsstellen abzugebenden Mengen werden per Kopf der Bevölkerung festgesetzt usw. Sodann erörterte die Konferenz schleunige strengste Massnahmen gegen die Wiederholung

des Einhamsterns von Lebensmitteln und begehrte die rasche Rationierung aller knappen Lebensmittel, und zu diesem Zwecke die beförderliche Herausgabe von Karten für Zucker und Reis, sowie die spätere Herausgabe von Bezugsbüchlein, sobald eine grössere Anzahl Artikel knapp geworden sein sollten.

Ueber die Verordnungen des Regierungsrates wird der Presse berichtet:

In Vollziehung des Bundesratsbeschlusses über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone hat der Züricher Regierungsrat eine Verordnung erlassen über den Handel mit Monopolartikeln im Kanton Zürich, die mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft tritt. Es heisst darin unter anderm: Der Bezug und die Abgabe von Zucker und Reis sowie allfällig weiterer Monopolartikel für den Verbrauch in den Haushaltungen, öffentlichen und privaten Anstalten, in den Gasthäusern und Wirtschaften, der kantonalen Zentralstelle für die Fürsorgekommissionen, der Bäcker und Konditoren, soweit solche mit Zucker verarbeitete Produkte nur zum Verkauf in ihren eigenen Geschäften herstellen, sowie für den Bedarf der Apotheker wird der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Diese hat dafür zu sorgen, dass Zucker und Reis sowie allfällige weitere Monopolartikel den Gemeinden nach Massgabe ihrer Bevölkerungsziffern zukommen.

Der Regierungsrat hat ferner eine Bekanntmachung über Lebensmittelaufkäufe erlassen. Darin wird betont, dass dem «Hamstern» im Interesse der Ernährung des ganzen Volkes mit aller Schärfe entgegengetreten werden müsse. «Hierzu ist indessen die polizeiliche Kontrolle allein unzureichend. Diese muss, bis eine Rationierung des Zucker- und Reisbezuges organisiert ist, unterstützt und ergänzt werden durch die Mithilfe des Publikums und besonders der Inhaber aller Verkaufsstellen von Lebensmitteln. Diese letztern kennen zu einem grossen Teil ihre bisherigen Kunden und deren bisherigen Bedarf. An sie muss daher vor allem aus die Forderung gestellt werden, das eigene Interesse, namentlich die momentane Kundengewinnung, vor dem höhern Interesse einer möglichst gleichmässigen Versorgung aller Glieder unseres Volkes mit Lebensmitteln zurücktreten zu lassen. Neu auftauchende Käufer, die über ihren plötzlichen Zuspruch sich nicht genügend ausweisen können (zum Beispiel Domizilwechsel usw.), sollen zurückgewiesen und je nach Umständen der Polizei verzeigt werden. Sollte sich zeigen, dass diese Vorschriften nicht genügend Beachtung finden, so werden amtliche Haussuchungen und Beschlagnahme der angehäuften Vorräte angeordnet.»

In Vollziehung des Bundesratsbeschlusses über den Verkauf von frischem Brot hat der Regierungsrat ferner eine Verordnung erlassen über die Arbeit in Bäckereien und Konditoreien und deren Nebenbetrieben im Kanton Zürich, die am 15. Februar in Kraft tritt. Es wird darin u. a. folgendes bestimmt: In Bäckereien, einschliesslich Nebenbetrieben, wie Hotel- und Anstaltsbäckereien darf für Gehilfen und Lehrlinge, die Kost und Logis beim Meister beziehen, die Arbeits- inklusive Präsenzzeit höchstens dauern: am Montag bis und mit Freitag 12 Stunden, an Tagen vor Sonn- und Festtagen 9 Stunden. In dieser Zeit sind anderthalb Stunden Präsenzzeit für Mahlzeiten und Erholung inbegriffen. Wird den Gehilfen und Lehrlingen vom Meister weder Kost noch Logis gewährt, so reduzieren sich diese Ansätze je um anderthalb Stunden. — In Konditoreien, einschliesslich Nebenbetrieben, wie Konditoreien in Hotels, Kaffeewirtschaften, Restaurants, alkoholfreien Wirtschaften, darf für Gehilfen und Lehrlinge, die Kost und Logis beim Meister beziehen, die Arbeits- inkl. Präsenzzeit höchstens dauern: am Montag bis und mit Freitag 12 Stunden, an Tagen vor Sonn- und Festtagen 14 Stunden, an Sonn- und Festtagen 8 Stunden. An öffentlichen Ruhetagen muss die Arbeit spätestens um 2 Uhr nachmittags beendet sein. Für Ueberzeitarbeit ist in Bäckereien und Konditoreien ein Lohnzuschlag von 30% zu bezahlen. Die obengenannte Arbeits- inkl. Präsenzzeit soll ohne Unterbrüche zusammenhängend zwischen morgens 7 Uhr und abends 11 Uhr eingelegt werden. Den Gehilfen und Lehrlingen in Bäckereien ist mindestens je der dritte Sonntag freizugeben. In den Wochen, welchen kein freier Sonntag vorausgeht, ist ihnen je ein halber Werktag freizugeben. Die Gehilfen und Lehrlinge in Konditoreien haben, sofern sie an öffentlichen Ruhetagen beschäftigt werden, Anspruch auf wöchentlich je einen freien Nachmittag, spätestens von 2 Uhr an.

* * *

Abgabe von Monopolartikeln im Kanton Uri. Im urnerischen Amtsblatt wird von der kantonalen Lebensmittelfürsorgestelle im Auftrag der Regierung verordnet, dass vom 15. Februar ab Reis, Zucker und Maisgries nur noch gegen Ausweiskarten verabfolgt werden dürfen, und zwar ist der Bezug pro Kopf und Monat von Reis auf 500 Gramm, Zucker 500 Gramm und Maisgries 750 Gramm festgesetzt.



Raiffeisenkassen

Der schweiz. Raiffeisenverband im Jahr 1915/16. Trotz der grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die das Jahr 1915/16 allen wirtschaftlichen Verbänden zu überwinden gab, entwickelte sich der schweiz. Raiffeisenverband im Berichtsjahr recht günstig. Der Geldverkehr bei den einzelnen Kassen, wie auch in der Verbandskasse, hat sich gehoben. Sowohl die Bilanzsumme als auch der Kassaumsatz der Verbandskasse haben eine unerwartet starke Vermehrung erfahren, sie haben sich ziemlich genau verdoppelt gegenüber dem Vorjahre. Die Bilanzsumme ist von Fr. 1,828,000.— auf Fr. 3,045,000.— gestiegen und der Umsatz der Verbandskasse von Fr. 10,856,000.— auf Fr. 20,316,000.—.

Im Berichtsjahre mussten zwei Kassen wegen ungenügender Buchführung aus dem Verbande ausgeschlossen werden. Dafür sind sechs neue Kassen gegründet und in den Verband aufgenommen worden. Sie haben damit die Zahl der angeschlossenen Kassen auf 183 erhöht.

Der Rechnungsabschluss ergab ein befriedigendes Resultat (Fr. 17,021.53). Dem Reservefonds konnten Fr. 4500.— zugeführt werden, so dass er heute die Höhe von Fr. 24,500.— erreicht.

An der ordentlichen Generalversammlung wurde einem vom Vorstand und Aufsichtsrat gestellten Antrag zugestimmt, der folgenden Wortlaut hat: «Es seien Vorstand und Aufsichtsrat die Vollmacht erteilt, mit dem schweiz. Bauernverband über Erwerbung der bezüglichen Mitgliedschaft zu unterhandeln und eventuell demselben als Sektion oder als unterstützendes Mitglied beizutreten, wie auch nach ihrem Ermessen wieder auszutreten.»

Ueber die Entwicklung der schweiz. Raiffeisenkassen im Jahre 1915 liegen folgende Zahlenangaben vor, die zeigen, dass nicht nur der Verband, sondern

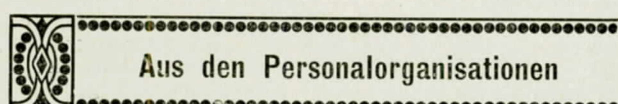
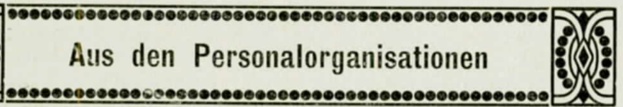
auch die Glieder sich während des Krieges finanziell stärkten: Die Bilanzsumme ist auf Fr. 32,112,000.— angewachsen, was eine Vermehrung von rund Fr. 2,365,000.— oder 12% bedeutet. Unter den Passiven sind zu erwähnen die Obligationen und festen Depots mit Fr. 9,420,000.— (Fr. 8,820,000.— 1914); die Sparkassaeinlagen weisen einen Zuwachs von rund Fr. 1,400,000.— und einen Bestand von Fr. 15,300,000.— auf. Die Zahl der Spareinleger betrug am 31. Dezember 1915 33,627, das ergibt eine Vermehrung der Sparhefte von 2726 und einen Durchschnittsbestand pro Sparheft von Fr. 455.—; im Durchschnitt pro Kassa 184 Sparhefte. Fast mehr als der Zuwachs der Einlagen ist die grosse Vermehrung der Sparhefte ein Gradmesser für die Bedeutung, welche den Kassen in ländlichen Bevölkerungskreisen beizumessen ist, und welches Vertrauen ihnen da entgegengebracht wird; unstreitig haben sich diese kleinen Kassen damit ein Verdienst um die Förderung der Spartätigkeit auf dem Lande erworben. Das Genossenschaftskapital der Kassen hat sich um rund Fr. 43,000.— vermehrt und beträgt der Bestand per Ende Dezember 1915 Fr. 730,000.—; das einbezahlte Genossenschaftskapital und die Reserven betragen zusammen rund Fr. 1,400,000.— oder annähernd ca. 5% der anvertrauten Gelder; das Verhältnis der fremden zu den eigenen Mitteln bessert sich Jahr um Jahr.

Der Durchschnitt der Geschäftsanteile beträgt pro Mitglied ca. Fr. 50.—. Die Konto-Korrenteinlagen weisen einen Bestand von Fr. 5,870,000.— auf. Die Reserven stiegen von Fr. 561,000.— auf Fr. 661,000, der Ueberschuss wies rund Fr. 100,000.— auf, d. s. etwa 0,32% der Bilanzsumme.

* * *

Neugründungen. Der «Schweizerische Raiffeisenbote» berichtet in Nr. 1 seines 5. Jahrganges, dass sich in den Gemeinden Fischingen und Dussnang (Thurgau), sowie in Härkingen (Solothurn) und Mezières (Waadt) neue Raiffeisenkassen gebildet haben.

Am 31. Dezember 1916 zählte der Schweizerische Raiffeisenverband 199 Vereinssektionen.

Aus den Personalorganisationen

Angestelltenverein des A. C. V. Luzern. Seit Kriegsausbruch ist wohl in den meisten Personalorganisationen der schweizerischen Konsumvereine ein vermindertes Vereinsleben zu verzeichnen, wobei besonders der gesellige Teil am stärksten gelitten haben dürfte. Die gewaltigen Veränderungen in der Lebensmittelversorgung, die nahezu täglichen Preisaufschläge bringen vermehrte Arbeiten und Sorgen. Immer wiederkehrender Grenzdienst, zum Teil sogar Einberufung unter die Fahnen kriegführender Völker, brachten Lücken in die Reihen des männlichen Personals und erschwerten oft auch die Tätigkeit des Vorstandes.

Wohl aus diesen Gründen sind in der letzten Zeit im «Schweiz. Konsum-Verein» die Berichte aus den Kreisen der Personalvereinigungen so selten geworden. An Stoff dürfte kaum Mangel vorhanden sein, dagegen wird es an Zeit und Lust fehlen, Berichte zu schreiben, die im allgemeinen nicht viel Erfreuliches enthalten können. Das ist sicherlich vom Standpunkte der Konsumangestellten aus bedauerlich, fehlt doch ohnehin auch die loseste Zentralverbindung, welche einigermassen Fühlung halten würde unter den rund 2000 schweizerischen Konsumvereinsangestellten.

Zu den «Stillen im Lande» ist auch der Angestelltenverein des A. C. V. Luzern abgerückt, wohl aus denselben Gründen, die auch das Schweigen der übrigen Bruderorganisationen verursacht haben. Nun, nachdem vor kurzem der gedruckte Jahresbericht pro 1916 erschienen ist und nachdem auch schon die Jahresversammlung stattgefunden hat, wollen wir doch wieder einmal etwas von uns hören lassen. Vielleicht lösen wir damit einige «Echos» aus.

Die Mitgliederzahl unseres Vereins verzeichnete auf Ende 1916: 198. Davon entfallen auf die weibliche Abteilung 96 und auf die männliche 102. Der Zuwachs beträgt dem Vorjahre gegenüber 8 Mitglieder und dürfte im laufenden Jahre aller Voraussicht nach die Mitgliederzahl das zweite Hundert voll erreichen oder sogar überschreiten. Zwei Angestellte befinden sich seit zwei Jahren unter der deutschen Fahne.

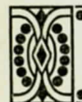
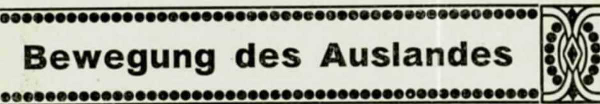
Das Vereinsvermögen betrug auf den Rechnungsabschluss rund Fr. 8500.—, wovon Fr. 7000.— als Realdeckung für die Kautionsverpflichtung dienen, welche der Angestelltenverein mit dem Vertrag seines Arbeitgebers für seine sämtlichen Mitglieder eingegangen ist. Die Gesamtsumme aller in Frage kommenden Dienstkautionen beträgt rund Fr. 105,000.—, in welche Summe sich die weibliche und die männliche Gruppe so ziemlich zur Hälfte teilen. Die Neuordnung dieser Vertragsangelegenheit und die Neubestellung der Vereinsleitung, sowie die Fragen Teuerungszulagen und Pensionskasse sind die wichtigsten Gegenstände, welche reichlich Stoff für vier Vereinsversammlungen des abgelaufenen Jahres boten. Die Teuerungszulagen (20 Rp. per Angestellten mit Kinderzulage von je 10 Rp.) wurden inzwischen für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember ausgefolgt. Was für das Jahr 1917 erreichbar sein wird, bleibt noch eine offene Frage. Bezüglich der Pensionskasse hat die Generalversammlung vom 4. Februar abhin dem Vorstande, der in seiner bisherigen Zusammensetzung auch pro 1917 amten wird, den Auftrag erteilt, einen neuerlichen Anlauf zu nehmen. Man ging dabei von der Ansicht aus, dass für den A. C. V. Luzern kein zwingender Grund vorliege, die Versicherung seines Personals gegen die Folgen der Invalidität noch weiter zu verzögern. Einmal muss diese Fürsorge getroffen werden, für welche schon vor 16 Jahren durch Schaffung einer Hilfskasse der Grundstein gelegt worden ist. Hoffen wir, es werde der nächste Jahresbericht über diese Angelegenheit Erfreuliches berichten können.

Auch dieses Jahr wurde von einer Gründungsfeier Umgang genommen. Dagegen wurde der Generalversammlung ein zweiter, geselliger Teil angeschlossen, welcher — wenn auch bei nur schwacher Teilnahme — einen recht gemütlichen Verlauf genommen hat.

Es liegt uns ferne, in dieser ernsten Zeit zu Festgelagen und grossen Feiern animieren zu wollen. Dagegen möchte der Schreibende doch wünschen, dass einmal im Jahre, wenn auch nur in bescheidener Weise, ein geselliger Anlass die grosse 200köpfige Schar Angestellter beieinander sehen würde, zur Behandlung nicht nur trockener, materieller Fragen, sondern einmal im Jahre auch, um die Sonnseite der Seele zu zeigen und kennen zu lernen — ein Sträusschen Lebenslust und Poesie im dornenreichen

Wandern durch die holperigen Wege des Dienstes während 52 langen Wochen.

Auch die Genossenschaftsbewegung und mit ihr die in ihrem Dienste stehenden Menschenkinder dürfen seelisch nicht verkümmern. Und triumphiert heute auf einem grossen Teil unseres Erdballes auch Bosheit und Menschenhass, so ist das noch kein Grund, dass wir deshalb alle idealen Güter des Menschen verkümmern lassen sollen. Auch in unserer tiefernsten Zeit behält der Satz Geltung: «Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.» -y-

Bewegung des Auslandes

England.

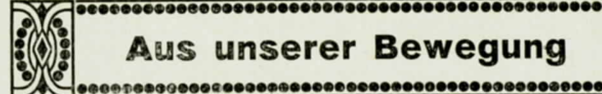
Neue Landerwerbungen der beiden britischen Grosseinkaufsgenossenschaften. Der englischen Genossenschaftspresse entnehmen wir, dass die englische und schottische Grosseinkaufsgenossenschaft gemeinsam einen grössern Landkomplex in Kanada erworben haben, der in der Hauptsache dem Anbau von Weizen dienen soll. Es handelt sich um eine Farm, die 10,000 englische Acres umfasst, d. h. etwas mehr als 11,000 Juchart.

Von dieser sehr beträchtlichen Domäne waren 8320 Acres bereits bewirtschaftet, und die Hälfte des angebauten Bodens diente der Weizenproduktion. Da der bisherige Ertrag sich auf etwa 35 Scheffel (1 Scheffel = 36,35 Liter) per Acre belief, wird die vermutliche Produktion des Gesamtareals auf rund 350,000 Scheffel Weizen veranschlagt. Die betreffende, etwa 65 Meilen südwestlich der Stadt Saskatoon gelegene Farm wurde mit Gebäuden, Maschinen und allem übrigen Inventar zum Preise von 310,000 Dollars (Fr. 1,550,000) erworben. Die Transaktion wird von der «Co-operative News» als ein weiterer Schritt zur Sicherung der genossenschaftlichen Kontrolle über die der konsumgenossenschaftlichen Produktion unentbehrlichen Rohmaterialien bezeichnet.

Norwegen.

Die norwegische genossenschaftliche Landesvereinigung im Jahre 1916. Der norwegischen Grosseinkaufsgenossenschaft traten im Jahre 1916 45 neue Vereinigungen mit rund 2800 Mitgliedern bei. Dagegen gingen 8 Vereinigungen ein, und drei weitere Genossenschaften vereinigten sich mit einer andern Genossenschaft. Der Gesamtverlust beträgt also 11, die reine Zunahme somit 34. Mit Schluss des Jahres gehörten der Grosseinkaufsgenossenschaft 206 Vereinigungen mit rund 42,000 Mitgliedern an. Der Umsatz der Einkaufsstelle bezifferte sich auf 6,021,153.73 Kronen (Fr. 8,309,167.31), d. h. 1,563,255.73 Kronen (Fr. 2,157,292.91) bezw. 35,07% mehr als im Jahre vorher. Die Tabakfabrik der Grosseinkaufsgenossenschaft hat eine Produktion von 227,000 Kronen (Fr. 303,260.—) erzielt. Die Spareinlagen bei der Bankabteilung haben sich um 180,000 Kronen (Fr. 248,400.—) auf 735,000 Kronen (Fr. 1,014,300.—) erhöht. Die Auflage des Kooperatören ist von 25,000 auf 31,500 Exemplare angewachsen.

Die wichtigsten Begebnisse im Verlaufe des Jahres waren das Jubiläum des zehnjährigen Bestehens, und die Beschlüsse für die Errichtung einer Pensionskasse für die Angestellten, einer Brandversicherungsanstalt und einer Ablage in Stavanger.




Aus unserer Bewegung

Flawil. (K.-Korr.). Der Konsumverein Flawil hielt Sonntag, den 11. Februar 1917 im Saale zur «Post» seine 47. ordentl. Hauptversammlung ab. Herr Präsident G. Wetter begrüsste die zahlreiche Versammlung mit einem kurzen, aber trefflichen Hinweis auf die jetzigen schweren Zeitläufe mit ihren drückenden Teuerungserscheinungen aller Art. Er forderte zu treuem, genossenschaftlichem Zusammen- und Durchhalten auf, namentlich in den nächstkommenden Tagen, wo sich der Druck des Krieges noch mehr geltend machen werde, müsse das genossenschaftliche Band noch kräftiger geknüpft werden. Immer mehr sehnen sich die Völker nach den sonnigern Tagen einer Friedenszeit und in der Hoffnung, diese Zeit normaler Verhältnisse sei nicht mehr so weit, möchte er der Versammlung das Schlusswort seines Jahresberichtes: ein «Glückauf», aus den finstern Gründen der Sonne zu zurufen.

Zum geschäftlichen Teile übergehend, wurde nach Verlesung des Berichtes der Rechnungskommission über Rechnung 1915/16 und Amtstätigkeit der Verwaltung, diskussionslos die 47. Jahresrechnung 1915/16 wie die Arbeit der Verwaltung gutgeheissen und akzeptiert.

Aus der Jahresrechnung ist zu bemerken, dass der Totalwarenumsatz die Höhe von Fr. 359,629.14 erreichte (1914/15 Fr. 314,160.34). Der Betriebsüberschuss zeigt Fr. 24,824.57, sodass eine Rückvergütung von 8% (1914/15 7%) ausgeschüttet werden kann. An den Immobilien wurden Fr. 4389.05 abgeschrieben und der Mobilienkonto von Fr. 962,45 wurde auf Fr. 1.— Buchwert reduziert; ferner wurden Fr. 1000.— dem Reservefonds und Fr. 500.— dem Unfallkonto zugewiesen. Der Saldo von Fr. 938.80 wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Dass der Reservefonds nicht nur im Warenlager liegen soll, sieht die Versammlung immer mehr ein und sie hat sich also auch diesmal mit der Aeufnung desselben einverstanden erklärt, namentlich auch deshalb, weil die Rückschussguthaben von Fr. 74,982.58 auf Fr. 69,551.08 zurückgegangen sind. Eine Folge der schweren Zeit, der immer wiederkehrenden Aufschläge.

Ein zweiter Antrag der Rechnungskommission, dahin zielend, eine neungliedrige Kommission zu wählen, bestehend aus 3 Mitgliedern aus der Mitte der Versammlung, 3 Herren der Rechnungskommission und auch 3 Mitgliedern der Verwaltung, um die Lohnverhältnisse der Angestellten wie auch der Verwaltung zu prüfen, neu zu regeln und der Herbstversammlung zu unterbreiten, wurde mit grossem Mehr angenommen.

Die schon dem Winterschlafe übergebene Seeschlange der Kartoffelvermittlung wurde auch noch jählings aufgeschäucht, konnte aber dann wieder mit Ruhe und Sachlichkeit am weitern Auswachsen gehindert werden. Den betroffenen Mitgliedern kam die Verwaltung und somit der Verein in möglichst loyaler Weise entgegen, weit besser als andere Korporationen.

Voraussichtlich werden unser noch schwierige Zeiten harren, sie mögen uns tapfer finden!

Oberwinterthur. † Fritz Erb. «Es wird zu Staub der Körper — Unvergänglich sind die Werke.» Was seit längerer Zeit befürchtet wurde, ist nun doch überraschend eingetroffen. Fritz Erb, Vizepräsident unseres Vereins, ist uns durch einen Schlaganfall im Alter von 54 Jahren und 9 Tagen entrissen worden. Ein Genossenschafter der alten Schule ist mit ihm dahingegangen, dessen Name mit der Genossenschaft des Konsumvereins Oberwinterthur aufs engste verknüpft ist.

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar 1900 wurde er in die Verwaltungskommission gewählt, der er bis zu seinem Lebensende mit treuem Rat und Tat zur Seite stand. Vom Herbst 1900 bis Frühling 1914, also beinahe 14 Jahre, bekleidete er das Amt des Kassiers unserer Sparkasse. Mit Uebernahme des Verwalterpostens durch Albert Maag trat er, immer unermüdlich, in die Betriebskommission ein. Auch hier vermissen wir den guten Berater und seinen gesunden Humor, der nie fehlte.

Eine Unsumme uneigennütziger Arbeit hat Fritz Erb für das Genossenschaftswesen während dieser langen Jahre, trotz vieler Enttäuschungen und Widerwärtigkeiten, geleistet. Man muss sich unwillkürlich fragen, ob die heutige Generation noch solche Männer hervorbringen könne, die jahrzehntelang neben sehr aufregender Berufsarbeit solcher Aufopferung fähig wären.

Nun ruht er aus, nach einem mühsamen und dornenreichen Lebenswerk. Die Ruhe, die er in gesunden Tagen nie kannte, ist ihm nun beschieden.

Ruhe sanft, du lieber Freund! Ein treues Andenken werden dir alle unsere Genossenschafter und Freunde bewahren.

Waldenburg. Im Gegensatz zu der weitaus grössten Zahl ihrer Schwestergenossenschaften hat die Konsumgenossenschaft Waldenburg eine gewisse Sättigung erreicht. Umsatz

und Mitgliederzahl gehen seit einer Reihe von Jahren, d. h. ungefähr seit dem Jahre 1908, nicht mehr eigentlich vor, sondern, ständig schwankend, bald auf-, bald abwärts. Im Jahre 1908 belief sich der Umsatz auf Fr. 228,078.65, er erreichte seine grösste Höhe im Jahre 1912 mit Fr. 263,470.— und betrug im Berichtsjahre Fr. 241,050.—. Die Mitgliederzahl bezifferte sich im Jahre 1908 auf 602, sie stieg bis auf 716 (1913) und ging auf Ende des Berichtsjahres wiederum auf 632 zurück. Für den Rückgang der Mitgliederzahl lässt sich immerhin als Erklärung anführen, dass die gegenwärtige Verwaltung bestrebt ist, alle Mitglieder, die nicht auch eigentliche Warenbezüger sind, auszuschalten.

Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beträgt Fr. 52,276.25. Vom Vorjahre wurden Fr. 118.77 vorgetragen. Die Unkosten erforderten Fr. 25,668.96, die Zinsen Fr. 7924.15. Auf den Liegenschaften wurden Fr. 2334.60, auf den Mobilien Fr. 1342.70 abgeschrieben, Fr. 2500.— dem Reserve- und Fr. 500.— dem Dispositionsfonds zugewiesen, Fr. 11,900.— (7%) den Mitgliedern rückerstattet und Fr. 224.61 auf neue Rechnung vorgetragen.

Glücklich getroffen ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Genossenschaft seit ihrer Gründung im Jahre 1900. Der gesamte Umsatz seit dieser Zeit beläuft sich auf Fr. 2,936,654.20, die Rückvergütungen beziffern sich auf Fr. 226,571.90, die Abschreibungen auf Fr. 29,679.30, die Verbandsbezüge auf Fr. 1,178,922.25. Das Genossenschaftsvermögen (Reserve-, Spezialreserve- und Dispositionsfonds) ist auf Fr. 29,031.90 angewachsen.

Wartau. Einem kleineren Rückgang der Geschäftstätigkeit im Jahre 1915 ist im verflossenen, 36. Rechnungsjahre wiederum ein Aufschwung, und zwar ein Aufschwung, der den vorhergehenden Rückgang mehr als wieder wett macht, gefolgt. Der Umsatz, der im 34. Rechnungsjahre noch Fr. 236,225.28 betragen hatte, ging unter der Einwirkung der ersten Kriegsmonate auf Fr. 211,567.09 zurück, stieg nun aber, nachdem die ersten, schlimmsten Zeiten überwunden waren, wiederum auf Fr. 257,291.48. Zu dieser Vermehrung haben die erhöhten Preise gewiss zum guten Teile beigetragen, doch muss dem gegenübergehalten werden, dass auch der Verbrauch in den verschiedenen Nahrungsmitteln sich geändert hat, und dass seit Kriegsanfang dem Preis der einzelnen Artikel viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, als vor dem Kriege, so dass heute auf die billigsten Lebensmittel ein verhältnismässig grösserer Umsatz entfällt, als in Friedenszeiten.

Nicht unwesentlich hat zu dieser Verkehrssteigerung die Bäckerei beigetragen, und das, trotzdem seit Ende September 1915 — die Bäckerei brannte am 16. September nieder — das Brot aus der Bäckerei des Konsumvereins Buchs bezogen werden musste. Der Umsatz stieg um Fr. 10,920.11, d. h. 35,3%, von Fr. 31,899.85 auf Fr. 42,819.96. Die Bedingungen, zu denen der Konsumverein Buchs das Brot lieferte, waren sehr vorteilhaft und bilden ein schönes Beispiel genossenschaftlicher Hilfe.

Infolge des Brandes der Bäckerei hat sich das Liegenschaftenkonto wesentlich verändert. Von Fr. 66,600.— zu Beginn des Jahres ging der Buchwert sämtlicher Liegenschaften auf Fr. 54,200.— zu dessen Ende zurück. Da auch so ziemlich alles Mobiliar der Bäckerei zugrunde ging, ist auch der Mobiliarbestand von Fr. 4000.— auf Fr. 1500.— zurückgegangen.

Die Betriebsrechnung weist eine Gesamteinnahme von Fr. 50,648.16 auf. Demgegenüber belaufen sich die Unkosten mit Einschluss der Abschreibungen auf dem Fuhrwerk (Fr. 101.95), den Mobilien (Fr. 652.20) und den Liegenschaften (Fr. 1545.95) auf Fr. 31,648.45. Zur Verteilung verbleibt somit ein reiner Ueberschuss in der Höhe von Fr. 18,999.71. Von diesem Betrage werden Fr. 16,168.40 (8%) den Mitgliedern zurückerstattet, Fr. 1928.25 dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 450.— für die Kriegssteuer zurückgestellt und Fr. 453.06 auf neue Rechnung vorgetragen.

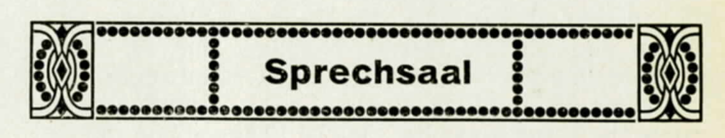
In der Bilanz fällt vor allem das gänzliche Verschwinden der Guthaben an Mitgliedern auf (sie betrugen am Schlusse des Vorjahres noch Fr. 6611.43), sodann die damit wenigsens teilweise zusammenhängende Tilgung einer Kontokorrentschuld in der Höhe von Fr. 25,264.70 bei der Kassa Wartau-Sevelen. Die Liegenschaften sind mit Fr. 58,540.— Hypotheken belastet, haben, wie schon erwähnt, einen Buchwert von Fr. 54,200.— und sind für Fr. 85,400.— gegen Brandschaden versichert. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 2320.75 auf, die Wertschriften figurieren mit Fr. 800.—. Das Warenlager steht mit Fr. 75,000 in der Bilanz. Der Buchwert der Mobilien beziffert sich auf Fr. 1500.—, derjenige des Fuhrwerkes auf Fr. 406.—. Ehemalige Verkäufer bezw. deren Bürgen schulden der Genossenschaft noch Fr. 3368.91. Die Anteilscheine der Mitglieder belaufen sich auf Fr. 4725.—, ihre sonstigen Guthaben auf Fr. 25,759.20. Der Reservefonds hat schliesslich eine Höhe von Fr. 29,759.20 erreicht.

Weniger stark als der Umsatz ist die Mitgliederzahl in die Höhe gegangen, wohl aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht mehr besonders stark zunehmen kann. Am Anfang des Jahres betrug sie 571. Im Verlaufe des Jahres traten der Genossenschaft 15 Haushaltungen bei, dagegen kehrten ihr 12 den Rücken. Die reine Vermehrung beträgt deshalb nur 3, der Bestand am Schlusse des Jahres 574.

Winterthur. Genossenschaftsapotheke. Trotzdem auch im Berichtsjahr (1. August 1915 bis 31. Juli 1916) der Kampf des Apothekersyndikates gegen die Genossenschaftsapotheke keine gelinderen Formen annahm als in früheren Jahren, hat sich die Genossenschaftsapotheke in Winterthur recht erfreulich entwickelt. Der Umsatz beläuft sich auf Fr. 53,045.05, Fr. 7772.55 oder 17,1% mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl ist dagegen ungefähr gleich gross geblieben. Der Rohüberschuss aus dem Verkauf stellt sich auf Fr. 24,707.60. Dazu kommen die Mietzinseinnahmen in der Höhe von Fr. 4840.—. Anderseits erforderten die Kapitalzinsen Fr. 2785.65, die Genossenschaftsanteilzinse Fr. 2564.85, die Kontokorrentzinsen Fr. 388.63, die Rückvergütungen für Warenbezüge Fr. 599.55, ausserordentliche Abschreibungen Fr. 2781.71, die allgemeinen Unkosten Fr. 16,532.85. Der reine Ueberschuss beläuft sich somit auf Fr. 3894.36 oder mit Einschluss des Vortrages vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 647.35 auf Fr. 4541.71. Von diesem Betrage sollen Fr. 1013.07 auf der Liegenschaft und Fr. 1520.49 auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 1000.— dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 1008.15 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Ueber die verschiedenen Schwierigkeiten, die das Apothekersyndikat der Genossenschaftsapotheke in den Weg legen wollte und teilweise auch konnte, lesen wir folgendes: «Auf eine Weisung von oben sind uns auch einige, dem Boykott durch das Apothekersyndikat unterstellte Artikel (sog. Kontrollwaren) durch Schweizerfirmen geliefert worden; mit sichtlichem Widerwillen zwar und in äusserst beschränktem Umfange. Hartnäckig und gewissenlos führen die Syndikatsapotheker den Boykott nach wie vor durch. Aber auch in anderer Beziehung wird die Genossenschaftsapotheke scharf bekämpft, wobei auch Mittel angewandt werden, welche deutlich erkennen lassen, welch nachteiligen Einfluss die Profitsucht auf den Charakter ausübt. Die Genossenschaftsapotheke ist also doppeltes Bedürfnis, indem sie den Krankenkassen und Patienten sowohl, als auch den Gesunden gute, uneigennützige Dienste leistet, anderseits aber gleichzeitig der gefährlichen Profitseuche auf den Leib geht.

Mit den meisten Krankenkassen sind Arzneilieferungsverträge abgeschlossen worden. Nachdem die Syndikatsapotheker gegen unsere Verträge sowohl bei der kantonalen Regierung, als auch beim Bundesrat Einspruch erhoben, aber von allen Instanzen abgewiesen wurden, haben sie sich schliesslich unserem Vertrage angeschlossen, wozu ihnen das gesetzliche Recht zusteht. Sie wandten sich sodann mit Chargébrief an alle Krankenkassen, wobei die Sache so dargestellt wurde, als hätten die Syndikatsapotheker Recht bekommen, was durchaus falsch ist. Unsere Verträge sind von allen Instanzen geschützt worden und bestehen zu recht. Sie bringen den Krankenkassen und ihren Mitgliedern Vorteile, welche über das hinausgehen, was die Apotheker zugestehen wollten. Irgend ein Zwang auf die Mitglieder ist weder beabsichtigt noch gestattet. Er ist auch gar nicht notwendig, denn die Mehrzahl der Krankenkassenmitglieder sowohl als die Einzelmitglieder der G. A. W. frequentieren die letztere aus freien Stücken entsprechend ihrer genossenschaftlichen Ueberzeugung.»



Sprechsaal

Die Entschädigungsfrage an die Verwaltungsbehörden. (::-Korr.). «Jede Arbeit ist des Lohnes wert» heisst ein viel gehörtes Sprichwort und wir wollen dieses Wort auch zum vorneherein gelten lassen, wenn wir von der Entschädigung für geleistete Arbeit in Konsumvereinen sprechen. Und doch treten uns da Erscheinungen entgegen, die es wert sind, dass diese Frage auch hier einmal erörtert werden soll.

Wir wollen heute davon absehen, von der Entlöhnungsfrage für Angestellte und Arbeiter in Konsumgenossenschaften zu sprechen, sondern die rein im Nebenamt funktionierenden Organe und ihre Entschädigung liegt diesen Zeilen zugrunde.

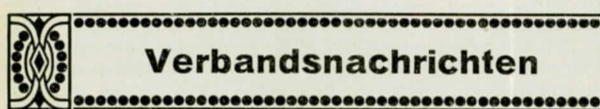
Wir unterscheiden in unseren Genossenschaften zwei Arten von Verwaltungen: ausführende, die ganze Arbeit von der Beratung bis zur Vollendung vollführende Verwaltungen (kleine Vereine ohne Verwalter) und beschliessende, nur die Beratung und Kontrolle vollführende Verwaltungen (grössere Vereine mit einem oder mehreren Angestellten). Bei diesem Unterschied der Arbeitszuteilung treffen wir aber noch grössere Differenzen im Hinblick auf die Entschädigungen und zwar —

das darf rundweg gesagt werden —, meistens im umgekehrten Sinne der Arbeitsleistung, d. h. in grossen, weniger Arbeit verursachenden Vereinen ist die Entschädigung meistens eine grössere als in den arbeitsreichen Verwaltungen der kleinen Vereine.

Es sei nicht Sache dieser Zeilen, die Differenzen zwischen den Entschädigungen der einzelnen Vereine und das Verhältnis der Arbeit dazu festzustellen, obwohl diese Zusammenstellung eine vielsagende und interessante Sprache führen würde, sondern wir wollen nur einige Krebsübel in der Entschädigungsfrage antönen.

Vorab sei festgestellt, dass für einen aufrichtigen, arbeitsfreudigen Genossenschafter nicht in erster Linie die Entschädigungsfrage für seine der Genossenschaft geleistete Arbeit in Betracht fällt, sondern der Erfolg seiner Tätigkeit und das Bestreben der gemeinsamen allseitigen Wirksamkeit der Gesamtverwaltung. Wir arbeiten für ein Ideal, für die Besserstellung der Lebensverhältnisse weiter Kreise unserer Bevölkerung, und dieses allein schon schliesst Opfer in sich, die aber aller Mühe wert sind. Es ist daher ein gefährliches Unterfangen, wenn die Würde des Verwaltungsratssitzes mit verhältnismässig hohen Entschädigungen belohnt wird. Sitzungsgelder bis zu 5 Fr. für Zeitversäumnis nach Feierabend, Spesen ohne Berücksichtigung der besondern Verhältnisse sollten in der Genossenschaft nicht gestattet werden. Züchten wir damit nicht eine gewisse Sesselreiterei und verbleiben dadurch nicht leider nur allzu oft Personen in den Verwaltungen, die nur Interesse an der «schönen Nebeneinnahme», nicht aber an den wirklichen Aufgaben der Genossenschaft haben?

Wir sind der Meinung, volle Entschädigung allen Erwerbsausfalles, reiche Beschickung von Konferenzen und Delegiertenversammlungen seitens der Verwaltungen zwecks steter Neubelebung des Interesses an der Genossenschaft und mässige, der Arbeit entsprechende Entschädigung für Sitzungen und innere Arbeit soll die Grundregel allüberall in den Vereinen werden!




Verbandsnachrichten

Versuchsweise Einführung der durchgehenden Arbeitszeit in den Betrieben des V. S. K. in Basel.

Auf Dienstag, den 20. Februar 1917, abends 6 Uhr, wurde das Personal des V. S. K., der Bureaux und technischen Betriebe, Thiersteinerallee, Hochstrasse und Pfeffingerstrasse Basel, von der Verwaltungskommission zu einer Versammlung in das Gundeldinger-Kasino einberufen, um die Frage der versuchsweisen *Einführung der durchgehenden Arbeitszeit* in den Bureaux, den Lagerhäusern in Basel, der Schuhfabrik und der Buchdruckerei eingehend zu besprechen.

Die Versammlung war zahlreich besucht, denn das abkömmliche Personal erschien beinahe vollzählig. Anwesend waren ca. 350 Personen. Von der V. K. waren zugegen die Herren B. Jäggi, Dr. O. Schär, H. Rohr und als Sekretär Herr E. O. Zellweger.

Herr B. Jäggi eröffnete die Versammlung und erinnerte daran, dass die gleiche Frage schon in einer Personalversammlung vom 1. April 1916 zur Diskussion gestanden habe. Damals war eine grössere Minderheit von der Idee der sogenannten englischen Arbeitszeit nicht sehr eingenommen, so dass die V. K. beschloss, vorläufig auf diese Frage nicht mehr zurückzukommen. Inzwischen haben sich infolge der langen Kriegsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz wesentlich verschlimmert, so dass es angezeigt sei, so weit angängig, die kommerziellen und technischen Betriebe den neuen Verhältnissen anzupassen. Die durchgehende Arbeitszeit ermöglicht einmal, besonders in den Herbst- und Wintermonaten, ganz erhebliche Ersparnisse an Beleuchtungs- und Heizmaterialien zu machen. Dann aber betonte Herr Jäggi sehr nachdrücklich den Bundesratsbeschluss vom 16. Februar dieses Jahres, der darauf hinzielt, die einheimische Produktion, vor allem an Kartoffeln, Gemüsen etc., ganz energisch zu fördern. Nach diesem Beschluss wird es den Kantonsregierungen zur Pflicht gemacht, alles zur Verfügung stehende anbaufähige Land der Bevölkerung zur Anpflanzung zugänglich zu machen.

Um auch dem Personal des V. S. K. zu ermöglichen, dem berechtigten Begehren der Bundesbehörden nachzukommen, ist die V. K. V. S. K. bereit, dem Personal die nötige freie Zeit zu beschaffen durch Einführung der durchgehenden Arbeitszeit *vom 1. April 1917 an.*

Die Arbeitszeit für das Bureaupersonal würde festgesetzt von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags; für das Personal der Schuhfabrik V. S. K. von 7½ Uhr morgens bis 5 Uhr abends und für das Personal der Lagerhäuser in Basel von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends.

In der Arbeitszeit inbegriffen ist die Einschaltung einer halbstündigen Mittagspause zur Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens, das dem Personal zu einem bescheidenen fixen Preis offeriert wird. Der V. S. K. wird ebenfalls an dieses Mittagessen einen erheblichen Beitrag leisten.

Herr Jäggi spricht zum Schluss die Erwartung aus, dass das Personal aller Betriebe es sich wird angelegen sein lassen, die effektive Arbeitszeitverkürzung von einer halben Stunde auszugleichen durch intensivere Arbeit.

In der Diskussion wird das Wort einzig von Herrn *Dr. Besson* verlangt, der speziell auf die *Vorteile* der durchgehenden Arbeitszeit für das Personal hinweist.

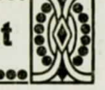
Die nun folgende Abstimmung ergibt eine beinahe *einmütige* Annahme des Vorschlages der V. K. V. S. K.

Unter grossem Beifall des Personals wird das Abstimmungsergebnis entgegengenommen.

Somit würde die durchgehende Arbeitszeit in den Basler Betrieben des V. S. K. versuchsweise mit dem *1. April 1917* beginnen.

Von dieser Neuerung ausgenommen bleibt vorläufig das Personal der Buchdruckerei, da die seit einiger Zeit angeknüpften Unterhandlungen der Gewerkschaft mit der schweizerischen Prinzipalschaft über diese Frage noch zu keinem definitiven Abschluss gelangt sind.

Um 7½ Uhr wurde die Personalversammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 8 vom 23. Februar 1917:

Ueber die Lebensmittelpreise im Oktober 1916. — Zur Tagung der Genossenschaftsfrauen. — Wie kann man sich selbst eine Kochkiste fabrizieren? — Amerikanische Handelsbilanz. — Die Versandabteilung der Unione cooperativa in Mailand. — D's fyster Gässli. — Literatur. — Briefkasten. — Die Frau in der genossenschaftlichen Bewegung. — Der Buchweizen als Nahrungsmittel. — Aus Mitgliederkreisen. — Kleine Mitteilungen. — Diverses. — Feuilleton: Moti Guj (Fortsetzung).

Redaktionsschluss 22. Februar.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel



Schuhwaren

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen.

Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeits-
verhältnissen hergestellt.



Eigenprodukt des V. S. K.

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.